

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April 1976 bis September 1976 im Anschluß an den Bericht vom 20. April 1976 Drucksache 7/5072)

I. Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Das wichtigste europapolitische Ereignis des Berichtszeitraums war die Unterzeichnung des Beschlusses und des Akts über die Einführung der *Direktwahl zum Europäischen Parlament* durch die Außenminister der Mitgliedstaaten am 20. September 1976. Dem waren langwierige Verhandlungen insbesondere über die Zahl und Verteilung der Sitze im zukünftigen Europäischen Parlament vorausgegangen, die erst durch einen Kompromiß auf der Tagung des Europäischen Rats am 12./13. Juli 1976 hatten abgeschlossen werden können. Beschluß und Akt bedürfen der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; wenn diese — wie es die Präambel des Beschlusses vorsieht — bis 1978 die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen haben, könnte die Direktwahl 1978 zu einem vom Rat noch näher festzulegenden Termin in den neun Staaten der Gemeinschaft stattfinden.

Damit ist ein Auftrag der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften erfüllt, dessen Verwirklichung seit Schaffung der Montanunion nicht möglich war. Die Bundesregierung sieht hierin einen Beweis für die ungebrochene Vitalität der Europäischen Gemeinschaft.

Zwar wird sich das direkt gewählte Europäische Parlament zunächst noch mit seinen begrenzten Mitwirkungsbefugnissen begnügen müssen; die Bundesregierung erwartet jedoch, daß ein von den Völkern Europas direkt gewähltes Parlament seinen erheblichen Zuwachs an Autorität in fruchtbare Impulse zur Förderung der Integration umsetzen wird.

Bei der Diskussion über den Bericht des belgischen Ministerpräsidenten Tindemans über die *Europäische Union* im Europäischen Rat und im allgemeinen Rat hat die Bundesregierung eine aktive Rolle übernommen. Der Europäische Rat hatte auf seiner Tagung am 1. und 2. April 1976 in Luxemburg den Außenministern den Auftrag erteilt, bis zum Jahresende eine umfassende Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln des Berichts zu erarbeiten.

Zu den folgenreichsten Entwicklungen zählt die rasche Annäherung der europäischen Mittelmeerstaaten an die Gemeinschaft, die bei der Bundesregierung ein positives Echo findet. Die Verhandlungen über den Beitritt Griechenlands zur EG wurden am 27. Juli 1976 in Brüssel aufgenommen. Portugal ist zu einer pluralistischen Demokratie geworden, Spanien hat diesen Weg beschritten und wird sein Ziel voraussichtlich 1977 erreichen. Die Regierungen beider Staaten haben erklärt, daß es auch ihr

Ziel ist, in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden.

Die *Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft* befand sich im Berichtszeitraum in einer Phase sich fortsetzender konjunktureller Erholung von der tiefsten Rezession der Nachkriegszeit. Anders als noch zu Jahresanfang kann nunmehr erwartet werden, daß sich die konjunkturelle Erholung in der Gemeinschaft im weiteren Jahresverlauf fortsetzen wird.

Auch im Berichtszeitraum hat die EG ihre *Außenbeziehungen* weiter ausgebaut und ihre Stellung in der Welt gefestigt. Im Mittelpunkt steht weiterhin das Verhältnis zur Dritten Welt. Am 1. April 1976 trat das AKP-EWG-Abkommen von Lomé in Kraft, das die Beziehungen der Gemeinschaft zu 46 Ländern der Dritten Welt exemplarisch regelt. Der AKP-EWG-Ministerrat hat auf seiner ersten Tagung am 14./15. Juli 1976 dem Beitritt weiterer sechs Staaten zum AKP-Abkommen zugestimmt.

An der Pariser Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit nimmt die Europäische Gemeinschaft als Einheit teil und spielt eine ihrer weltwirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Rolle. Sie wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe von der Bundesregierung aktiv unterstützt.

Hervorzuheben ist ferner, daß die auf der Pariser Gipfelkonferenz 1972 beschlossene globale Mittelmeerpolitik zu einem wesentlichen Teil erfolgreich verwirklicht werden konnte. Die Kooperationsverträge mit den Ländern des Maghreb (Algerien, Tunesien, Marokko) konnten im April 1976 in den Hauptstädten der drei Länder unterzeichnet werden. Die Bundesregierung setzte sich dafür ein, daß auch die Anfang 1976 mit den Maschrekstaaten (Ägypten, Syrien, Jordanien, Libanon) begonnenen Verhandlungen über Kooperationsabkommen zu einem raschen Abschluß kommen. Kurz vor der Sommerpause konnte der Rat außerdem eine Einigung über die Aufteilung der für die Mittelmeerländer in den nächsten Jahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erzielen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die Bundesregierung beharrlich und mit Erfolg für Fortschritte in der wirtschaftlichen Integration und in der Verwirklichung der Europäischen Union eingesetzt hat. Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil ausgeführt, auf den bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen wird.

2. Institutionelle Entwicklung

Die konstitutiven Rechtsakte zu der von der Pariser Gipfelkonferenz am 9./10. Dezember 1974 im Grundsatz beschlossenen *Direktwahl zum Europäischen Parlament* haben die Außenminister der Mitgliedsstaaten am 20. September 1976 unterzeichnet. Die Mitgliedsländer müssen sie nun ratifizieren und die

zur Durchführung erforderlichen nationalen Wahlgesetze erlassen. Das direkt gewählte Parlament wird 410 Abgeordnete zählen, von denen 81 auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen (Ziffer 1).

3. Innerer Ausbau

Die *konjunkturelle Erholung* setzte sich in der gesamten Gemeinschaft fort. Auf die kräftige Expansion im Frühjahr folgte eine Verstetigung des Wachstums in den Sommermonaten. Bemerkenswert ist, wie sehr die Inflationsbekämpfung gerade in den Ländern mit zweistelligen Inflationsraten in den Vordergrund getreten ist. Auch die Beschäftigungslage hat sich verbessert, bleibt jedoch in der gesamten Gemeinschaft (4,7 Millionen Arbeitslose) unbefriedigend (Ziffer 13 bis 14).

Hauptthema der monatlichen Tagungen der Wirtschafts- und Finanzminister war daher die Wiederherstellung von Vollbeschäftigung und Stabilität. Besonders hervorzuheben ist auch der Dialog mit den Sozialpartnern über diese Ziele. Er führte auf der Dreierkonferenz in Luxemburg vom 24. Juni 1976 zu einer weitreichenden Übereinstimmung, die in einer gemeinsamen Erklärung über die Ziele der Wirtschaftspolitik in den kommenden Jahren ihren Ausdruck fand (Ziffer 15).

Erhebliche Anstrengungen machte die Gemeinschaft zur Unterstützung Italiens: Ermächtigung zur Einführung eines 50prozentigen Bardepots, Soforthilfe für die Erdbebenkatastrophe in der Provinz Friaul, erneuter kurzfristiger Währungsbeistand. Für die Bundesregierung ging es hierbei auch um eine Unterstützung der demokratischen Kräfte Italiens (Ziffer 33).

In der *Währungspolitik* funktionierte der Europäische Währungsverbund (Schlange) auch nach dem erneuten Ausscheiden Frankreichs weiter. Einige Schlangenvährungen gerieten im Sommer vorübergehend unter Druck, dem die Notenbanken mit erheblichen Interventionen begegnen mußten. Der französische Franc hat seit seinem Ausscheiden aus der Schlange (14. März 1976) 10,6 % gegenüber der DM an Wert verloren (Stand 17. September 1976). Die Diskussionen um die gemeinsame Währungspolitik wurde mit verschiedenen Vorschlägen fortgesetzt; im Europäischen Rat vom 12./13. Juli 1976 unterbreiteten die Niederlande ein neues Modell für die Zusammenarbeit zwischen der Währungsschlange und den ihr nicht angehörenden EG-Ländern. Auf der Tagung des Europäischen Rats am 1./2. April 1976 hat sich aber auch die Erkenntnis allgemein durchgesetzt, daß nachhaltige Fortschritte in der Währungsintegration nicht ohne stärkere Angleichung der wirtschaftspolitischen Abläufe zu erwarten sind (Ziffer 17 bis 18).

Die — besonders auch von deutscher Seite getragenen — Bemühungen um eine Teilnahme der EG

an der Regierungschef-Konferenz von Puerto Rico (27./28. Juni 1976) führten bedauerlicherweise nicht zum Ziel; inzwischen verständigte sich der Europäische Rat aber auf eine Gemeinschaftsprozedur für etwaige künftige Konferenzen dieser Art.

Ein wichtiger Schritt zum Abbau der innerhalb der Gemeinschaft noch bestehenden „*technischen*“ *Handelshemmnisse* gelang mit der Verabschiedung von 18 Rechtsangleichungsrichtlinien im gewerblichen Bereich. Seit dem Beginn der Rechtsangleichung Anfang der 60er Jahre hat der Rat nunmehr auf diesem Gebiet 81 Richtlinien verabschiedet. Damit ist der vom Europäischen Parlament und öffentlicher Meinung beklagte Rückstand weitgehend aufgeholt (Ziffer 95).

Die *Agrarpolitik* der Gemeinschaft stand in den vergangenen Monaten im Zeichen einer anhaltenden Trockenheit, die alle Mitgliedstaaten, wenngleich mit unterschiedlicher Intensität, traf. Durch nationale Aktionen im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen — Bund und Länder werden z. B. gemeinsam über 100 Millionen DM für existenzgefährdete Betriebe bereitstellen — wie auch durch gemeinschaftliche Maßnahmen wurde erreicht, daß sich die Folgen für die betroffenen Erzeuger in Grenzen halten werden und daß die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung zu weitgehend stabilen Preisen sichergestellt bleibt.

Wegen der Priorität, die den durch die Trockenheit entstandenen Problemen eingeräumt werden mußte, begann die Beratung des von der Bundesregierung mit besonderem Nachdruck angestrebten Programms zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt nur zögernd. Die Kommission hat im Juli ein Aktionsprogramm vorgelegt, auf dessen zügige Behandlung die Bundesregierung hinwirken wird (Ziffern 40 bis 54).

Die gegenwärtige Entwicklung des *Seerechts* stellt die Gemeinschaft vor das Problem der Anpassung ihrer externen und internen *Fischereipolitik* an das im Rahmen einer künftigen Seerechtskonvention international geltende Konzept der 200-sm-Wirtschaftszone. Hierbei unterstützt die Bundesregierung mit Nachdruck die Bemühungen der EG-Kommission um ein geschlossenes Auftreten der Gemeinschaft auf der Seerechtskonferenz, die wirksame Ausgestaltung eines nicht diskriminierenden EG-internen Fischereiregimes, sowie die Aufnahme von Fischereiverhandlungen mit Drittländern, die 200-sm-Fischereizonen bereits eingeführt haben oder demnächst einführen werden (Ziffer 55).

In der *Sozialpolitik* stand im Vordergrund die schon erwähnte Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern. Außerdem wurde die Beratung verschiedener Richtlinien des Sozialpolitischen Aktionsprogramms fortgeführt. Bei der Weltbeschäftigungskonferenz im Juni in Genf trat die EG mit einer gemeinsamen Position auf (Ziffern 68 bis 72).

Die Gemeinschaft hat ihre laufenden *Forschungsvorhaben* weiter gefördert. Abgeschlossen wurde die Projektstudie „Europa + 30“, die zu Überlegungen in der Gemeinschaft über Einrichtung einer Prognosekapazität geführt haben. Neu aufgenommen

wurden Vorhaben insbesondere im Bereich der Industrieforschung und Urbanistik. Der wissenschaftliche und technische Inhalt des Aktionsprogramms zur Errichtung des Datenübertragungssystems „EURONET“, welches bis 1977 betriebsfertig sein soll, ist gebilligt worden. Überlegungen über Festlegung von mittel- und langfristigen Zielen und Prioritäten einer gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungspolitik sind noch nicht abgeschlossen. Ein in Mailand veranstaltetes Kolloquium erarbeitete hierzu Empfehlungen, die innerhalb der Gemeinschaft geprüft werden.

Der Rat befürwortete in seiner Sitzung am 19./20. Juli 1976 in Brüssel die rasche Inangriffnahme des europäischen Fusionsprojekts „Joint European Torus“ (JET) (Ziffern 63 bis 67).

Die Arbeiten im Bereich der *Umweltpolitik* konzentrierten sich in erster Linie auf die Fortschreibung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz für die Jahre 1977 bis 1981 (Ziffern 77 bis 79).

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 10. Dezember 1975 einer Entschließung zugestimmt, die ein *Aktionsprogramm im Bildungsbereich* enthält. Zur Durchführung dieses Aktionsprogramms wurde das Mandat des Ausschusses für Bildungsfragen verlängert.

Das Bemühen um eine gemeinsame Haltung bei der Hochschulzulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten führte bisher zu einem Vergleich der gültigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich bestehender Zulassungsbeschränkungen für Studenten aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Ziffern 74 bis 76).

4. Außenbeziehungen

Ein Schwerpunkt der Gemeinschaftsaktivitäten im Berichtszeitraum lag wiederum im Bereich der Außenbeziehungen.

Die politische und wirtschaftliche Annäherung der Länder im europäischen Mittelmeerraum an die Gemeinschaft wird heute zu einem Element von wachsender Bedeutung bei der Stärkung und Sicherung der demokratischen Entwicklung in Griechenland, Portugal und Spanien. Die Bundesregierung unterstützt diese Entwicklung. Sie hat sich deshalb weiterhin für eine Politik gegenüber diesen Ländern eingesetzt, die der Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber dem freien Teil Europas gerecht zu werden vermag. Die Beitrittsverhandlungen mit Griechenland sind am 27. Juli 1976 eröffnet worden. Ein Zusatzprotokoll zu dem Freihandelsabkommen mit Portugal, das die Beziehungen zu diesem Land erweitern und vertiefen wird, wurde zusammen mit einem Finanzprotokoll über neue Darlehen der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 200 Millionen RE (plus 30 Millionen RE Zinsvergütung) am 20. September 1976 unterzeichnet. Auch mit Spanien soll ein Zusatzprotokoll ausgehandelt werden, welches das Handelsabkommen von 1970 dem heutigen

Stand der Beziehungen anpassen wird (Ziffern 129, 130, 136).

Mit der *Türkei* steht die Gemeinschaft in Gesprächen über die Fortentwicklung des bestehenden Assoziationsabkommens (Ziffer 131).

Einen bedeutenden Fortschritt bei der Verwirklichung der sog. „globalen“ Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft stellt die Unterzeichnung der unbefristeten Kooperationsabkommen mit den drei *Maghrebstaaten* (25. bis 27. April 1976) dar. Sie lösen die früheren Assoziierungsabkommen der EWG mit Marokko und Tunesien ab und stellen das Verhältnis Algerien — EG erstmals auf eine vertraglich geregelte Basis. Die Bundesregierung sieht in diesen Abkommen den Beginn einer zukunftssträchtigen europäischen Zusammenarbeit mit den arabischen Staaten des westlichen Mittelmeerraums, die durch ähnliche Abkommen mit *Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien* fortgesetzt werden soll und die sich parallel zu dem ebenfalls langfristig angelegten Europäisch-Arabischen Dialog vollzieht (Ziffern 132, 134).

Die Öffnung der Märkte für Waren aus der Dritten Welt ist die Antwort, mit der die Industrieländer über die Glaubwürdigkeit ihrer Forderung nach einem liberalen Welthandel selbst entscheiden. Wir dürfen in den Entwicklungsländern nicht nur Rohstofflieferanten sehen. Die Märkte müssen deshalb den Entwicklungsländern auch für Halb- und Fertigwaren noch stärker geöffnet werden. Die Bundesregierung hat diese liberale Politik mit Nachdruck in der Europäischen Gemeinschaft vertreten, in deren ausschließliche Zuständigkeit die Gewährung von Zollpräferenzen fällt, und ist dafür eingetreten, daß die zugunsten der Entwicklungsländer im Rahmen einer weltweiten Entwicklungspolitik gewährten *Allgemeinen Zollpräferenzen* verbessert werden (Ziffern 140 bis 141).

Auf der Grundlage der engen Kontakte und der seit langem bewährten Konsultationsmechanismen hat die Gemeinschaft zusammen mit den großen Handelsnationen *USA* und *Japan* wesentlich dazu beigetragen, die weltweite Rezession zu überwinden und in eine Phase des Wiederaufschwungs überzuleiten. Protektionistische Tendenzen, die zeitweilig die weitere Liberalisierung des Welthandels zu behindern drohten, konnten eingedämmt werden, und der Abbau bestehender Handelshemmnisse wurde weiterhin mit Nachdruck verfolgt (Ziffern 121 bis 122).

Mit *Kanada* konnte die Gemeinschaft ein Handels- und Kooperationsabkommen abschließen, das die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen beiden Seiten im Rahmen der atlantischen Partnerschaft vertiefen wird. Mit der erstmaligen Einbeziehung des bisher den Mitgliedstaaten ausschließlich vorbehaltenen Kooperationsbereichs in ein Gemeinschaftsabkommen wurde zugleich ein wichtiger integrationspolitischer Fortschritt erzielt (Ziffer 120).

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den *EFTA-Staaten* haben sich positiv entwickelt. Der Fischereistreit mit *Island* konnte erfolgreich beigelegt und damit die in Protokoll 6 des Vertrags EG—Island

vorgesehenen Handelserleichterungen von der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden (Ziffer 127).

Die Beziehungen zu den nichtassoziierten Staaten *Asiens* und *Lateinamerikas*, mit denen die Gemeinschaft bereits teilweise vertragliche Bindungen unterhält, werden ausgebaut. Mit Pakistan konnte ein Vertrag über handelspolitische Zusammenarbeit abgeschlossen werden, so daß vertragliche Beziehungen der Gemeinschaft nunmehr zum gesamten indischen Subkontinent außer Bangladesch bestehen (Ziffer 123).

Die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem RGW sowie den *Mitgliedstaaten des RGW* ist seit Übergabe des RGW-Vertragsentwurfs Gegenstand eingehender Prüfungen durch die zuständigen Gemeinschaftsorgane.

Nachdem die Gemeinschaft bereits auf der Pariser Gipfelkonferenz von 1972 ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas erklärt und im November 1974 allen Staatshandelsländern die Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen angeboten hatte, ist zu hoffen, daß eine im beiderseitigen Interesse liegende Normalisierung der Beziehungen alsbald erzielt werden kann (Ziffern 124 bis 125).

Die Gemeinschaft hat weiterhin aktiv an den Arbeiten der *multilateralen Handelsverhandlungen* in Genf mitgewirkt. Wichtigstes Ergebnis ihrer Bemühungen war die Einigung im Rat über ein Zollsensungsangebot bei tropischen Erzeugnissen. Die Gemeinschaft hat mit dieser Ratsentscheidung, an der die Bundesregierung wesentlichen Anteil hatte, einen wichtigen handelspolitischen Vorstoß gemacht, der vor allem den von dem Abkommen von Lomé nicht erfaßten Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens zugute kommt (Ziffern 115 bis 116).

In Durchführung des multilateralen Textilabkommens hat die Gemeinschaft Exportselbstbeschränkungen mit Brasilien, Kolumbien, Ägypten und Jugoslawien vereinbart. Über ähnliche Vereinbarungen mit Rumänien wird z. Z. noch verhandelt.

Die Europäische Gemeinschaft hat als solche an den bis Juni vorwiegend analytischen und nunmehr aktionsorientierten Sitzungsrunden der vier Kommissionen (Energie, Rohstoffe, Entwicklung und finanzielle Fragen) der *Pariser Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit* (KIWZ) teilgenommen. Die Mitgliedsländer sind in einer Gemeinschaftsdelegation vertreten, deren Sprecher, gemäß Beschluß des Europäischen Rates vom 2. Dezember 1975, Ratspräsidentschaft und Kommission der EG sind. Die Gemeinschaft, die u. a. zwei der vier Kopräsidenten der Industrieländer in den Kommissionen stellt, hat bisher auf der KIWZ eine ihrer weltwirtschaftlichen Bedeutung angemessene Rolle gespielt. Allerdings sind im Verlauf der Kommissionsarbeiten auch die Unterschiede in den Sachpositionen der Mitgliedsländer in wichtigen Bereichen (einschließlich Verschuldung und Rohstofffragen) und die Notwendigkeit deutlich geworden, für ein Gelingen des KIWZ-Dialogs das Bemühen um Gemeinsamkeit in den materiellen Fragen wesentlich zu intensivieren.

5. Europäische politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die neun Mitgliedsländer haben sich im Berichtszeitraum unter luxemburgischer und niederländischer Präsidentschaft im Rahmen der EPZ mit allen wichtigen außenpolitischen Entwicklungen befaßt. Sie konnten das Feld ihrer konzertierten Diplomatie und abgestimmten Außenpolitik kontinuierlich erweitern und machten von der Sprecherrolle der Präsidentschaft im Verkehr mit dritten Ländern und internationalen Organisationen verstärkten Gebrauch. Die Bundesregierung bemühte sich weiterhin um die Fortentwicklung des bestehenden Abstimmungsprozesses der Neun zu einer gemeinsamen Außenpolitik, wo immer dies möglich und sinnvoll erschien.

Schwerpunkte der EPZ von April bis September waren:

- Abschluß der Bestandsaufnahme nach der *Konferenz von Helsinki* und Beginn mit den Vorbereitungsarbeiten für die Belgrader Konferenz von 1977.
- Nach mehreren gemischten Expertentreffen konnte vom 18. bis 20. Mai 1976 in Luxemburg erstmals die Allgemeine Kommission (AK) des Euro-arabischen Dialogs (EAD) auf Botschafterebene zusammentreten und Rahmenrichtlinien zu einigen euro-arabischen Kooperationsprojekten verabschieden. Die Experten bereiten jetzt die 2. AK-Sitzung (Dezember 1976, Tunis) vor, von der eine Reihe weiterführender Entscheidungen besonders auf dem Gebiet der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der Harmonisierung von Geschäftsbedingungen erwartet werden. Die Bemühungen um eine ausgewogene *Nahost-Politik* der Neun auf der Basis der Nahost-Erklärungen von 1973 und der Erklärung der italienischen Präsidentschaft bei der 30. Generalversammlung der VN wurden fortgesetzt.
- Die besorgniserregende Entwicklung im südlichen Afrika führte zu einem intensiven Gedankenaustausch im Rahmen der EPZ. Dabei setzte sich die Bundesregierung besonders für die Entwicklung einer gemeinsamen *Afrika-Politik* ein auf der Grundlage der Erklärung vom 23. Februar 1976 der neun Außenminister über die Anerkennung

von Unabhängigkeit und Selbstbestimmungsrecht der afrikanischen Länder, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Verurteilung der Apartheid-Politik.

- Konzertierte Diplomatie mit dem Ziel mäßiger Einflußnahme auf die Parteien und der Schaffung günstiger Voraussetzungen zu einer Konfliktlösung bestimmten weiterhin die Politik der Neun in der *Zypernfrage*.
- Ausgehend von der VN-Erklärung des Europäischen Rats vom 16. Juli 1975 und den Erfahrungen der 30. GV haben sich die Neun auf zunehmende Koordinierung untereinander während der 31. *Generalversammlung der Vereinten Nationen* eingestellt. In der aktuellen Frage des internationalen Terrorismus appellierte der niederländische Außenminister im Namen der Neun an alle Staaten, das Problem mit Mut und Entschlossenheit anzupacken. Die Bundesregierung hat sich seit langem dafür eingesetzt, sich dieses Problems auf internationaler Ebene anzunehmen und außerdem Vorschläge für eine Initiative gegen die Geiselnahme gemacht.
- Aufgrund der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Rom am 1./2. Dezember 1975 getroffenen Entscheidung sind die für die Innere Sicherheit verantwortlichen Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 29. Juni 1976 in Luxemburg zusammengekommen, um Probleme aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu erörtern.

Die Minister haben ihren gemeinsamen Willen bekräftigt, ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen die international organisierte Kriminalität insbesondere gegen den Terrorismus zu verstärken. Sie haben ferner die Notwendigkeit unterstrichen, praktische und wirksame Mittel zur Lösung der Probleme zu entwickeln, die über die nationalen Grenzen hinausgehen. Zu diesem Zweck haben sie sich geeinigt, die bereits zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestehende Zusammenarbeit zu verstärken und zu systematisieren. Sie haben den Auftrag erteilt, Expertengruppen zu bilden und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

II. Besonderer Teil**Inhaltsverzeichnis**

	Ziffern
A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	1 bis 111
I. Institutionelle Fragen	1 bis 12
Europäisches Parlament	1 bis 2
Rat	3
Kommission	4
Europäischer Gerichtshof	5 bis 10
Dienstrecht	11
Jugendpolitik	12
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	13 bis 23
Konjunkturpolitik	13 bis 16
Währungspolitik	17 bis 18
Finanz- und Haushaltsfragen	19 bis 20
Haushalt der EG	21 bis 23
III. Wettbewerbspolitik	24 bis 25
Absprachen und Marktmacht	24 bis 25
IV. Steuerpolitik	26 bis 29
Indirekte Steuern	26 bis 28
Umsatzsteuer	26
Verkehrssteuer	27
Verbrauch-Steuern	28
Direkte Steuern	29
V. Strukturpolitik	30 bis 39
Regionalpolitik	30 bis 33
Industriepolitik	34 bis 35
Europäische Investitionsbank	36 bis 39
VI. Agrarpolitik	40 bis 55
Marktpolitik	40 bis 44
Strukturpolitik	45
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor ..	46 bis 47
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	48 bis 49
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	50 bis 54
Fischereipolitik	55
VII. Energiepolitik	56 bis 58
VIII. Verkehrspolitik	59 bis 62

	Ziffern	Seite
IX. Forschung und Technologie	63 bis	67
EGKS	67	
X. Sozialpolitik	68 bis	72
Maßnahmen im Bereich des EGKS	72	
XI. Verbraucherpolitik	73	
XII. Bildungspolitik	74 bis	76
XIII. Umweltpolitik	77 bis	79
XIV. Der Gemeinsame Markt	80 bis	94
Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr	80 bis	81
Gemeinschaftliche Sommerzeit	82	
Der gemeinsame Kohlemarkt	83 bis	91
Der gemeinsame Stahlmarkt	92 bis	94
XV. Rechtsangleichung	95 bis	111
Gewerblicher Bereich	95 bis	96
Lebensmittelrecht	97 bis	99
Saagut- und Futtermittelrecht	100 bis	101
Unlauterer Wettbewerb	102	
Markenrecht	103	
Produkthaftung	104	
Investment- und Börsenrecht	105 bis	106
Öffentliches Auftragswesen	107	
Gesellschaftsrecht	108	
Beamten- und Wirtschaftsstrafrecht	109	
Zollrecht	110 bis	111
B. Außenbeziehungen	112 bis	142
XVI. Außenwirtschaftspolitik	112 bis	125
Zollpolitik	112 bis	114
Handelspolitik	115 bis	119
Beziehungen zu westlichen Drittstaaten	120 bis	123
Beziehungen zu Staatshandelsländern	124 bis	125
XVII. Beziehungen zu EFTA-Staaten	126 bis	129
XVIII. Beziehungen zu Mittelmeerländern	130 bis	136
XIX. Abkommen von Lomé	137 bis	139
XX. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	140 bis	141
XXI. Internationales Übereinkommen	142	

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen Europäisches Parlament (EP)

1. Der Europäische Rat einigte sich auf seiner Tagung am 12./13. Juli 1976 in Brüssel über die Mitgliederzahl und Zusammensetzung eines direkt zu wählenden Europäischen Parlaments:

Bundesrepublik Deutschland	81
Frankreich	81
Großbritannien	81
Italien	81
Niederlande	25
Belgien	24
Dänemark	16
Irland	15
Luxemburg	6

Mitgliederzahl 410

Am 20. September 1976 beschloß der Rat den Akt zur Einführung der Direktwahlen zum Europäischen Parlament. In der Präambel des Beschlusses ist festgestellt, daß die ersten Direktwahlen zu einem einheitlichen Termin im Mai/Juni 1978 stattfinden sollen. Dänemark hat sich vorbehalten, daß die Direktwahlen zum Europäischen Parlament gleichzeitig mit den Wahlen für das Folketing stattfinden und daß bis zu den ersten kombinierten Wahlen des Folketing die dänischen Abgeordneten aus dem Kreis seiner Mitglieder entsendet. Beschluß und Akt müssen nunmehr von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Die Bundesregierung wird sich mit großem Nachdruck dafür einsetzen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament rechtzeitig geschaffen werden. Sie geht davon aus, daß auch in den Partnerstaaten der EG fristgerecht die Ratifikationsverfahren abgeschlossen und nationale Wahlgesetze erlassen werden können.

2. Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag zur „Änderung bestimmter Finanzvorschriften“ der Gemeinschaftsverträge, durch den die Haushaltsbefugnisse des EP erweitert werden und ein Europäischer Rechnungshof eingerichtet wird, ist vom Deutschen Bundestag am 11. Mai 1976 verabschiedet worden und am 30. Juli 1976 in Kraft getreten. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde steht unmittelbar bevor. Sobald dieser Schritt von allen Mitgliedstaaten vollzogen ist, wird auch der Vertrag selbst wirksam werden.

Rat

3. Am 1. Juli 1976 ging der Vorsitz turnusgemäß von Luxemburg auf die Niederlande über.

Kommission

4. Am 13. Juli 1976 ernannten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Cesidio Guazzaroni zum Nachfolger von Kommissar Altiero Spinelli (Industrie- und Technologiepolitik), der in das italienische Abgeordnetenhaus gewählt worden war.

Am 19. Juli 1976 wurde der bisherige luxemburgische Finanzminister Raymond Vouel zum Nachfolger von Kommissar Albert Borschette (Wettbewerb, Personal und Verwaltung) ernannt, der wegen einer schweren Erkrankung sein Amt nicht länger wahrnehmen konnte.

Im Rahmen einer Umverteilung der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder der Kommission wurde Kommissar Simonet die Direktion „Stahl“ übertragen. Kommissar Guazzaroni erhielt statt dessen die Generaldirektion „Finanzinstitute und Steuerfragen“; die Generaldirektion „Personal und Verwaltung“ wurde von Kommissionspräsident Ortoli übernommen.

Europäischer Gerichtshof

5. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat im Berichtszeitraum wiederum mehrere für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts und die wirtschaftliche Integration bedeutsame Entscheidungen erlassen. In einem Urteil zur Tragweite des Prinzips des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft (Artikel 30 ff. EWGV) hat er entschieden, daß eine arzneimittelrechtliche Regelung oder Praxis der Mitgliedstaaten, die eine Kanalisierung von Einfuhren zugunsten bestimmter Unternehmen ermöglicht, vertragswidrig ist, es sei denn, es steht eindeutig fest, daß jede andere Regelung oder Praxis offensichtlich die von einer normal funktionierenden Verwaltung vernünftigerweise einzusetzenden Mittel übersteigt (Rechtssache 104/75).

6. In zwei Urteilen zum gewerblichen Rechtsschutz hat der Gerichtshof die Grenzen der Vorschriften über den freien Warenverkehr abgesteckt. Aufgrund einer Vorlage des Bundesgerichtshofs hatte er erstmals auch über die Frage zu entscheiden, ob die Inhaber nicht ursprungsgleicher, identischer oder verwechslungsfähiger Warenzeichen — Terranova in Deutschland, Terrapin in Großbritannien — ungeachtet des freien Warenverkehrs Märkte abschotten können. In einer von der Wirtschaft mit Spannung erwarteten Entscheidung hat der Gerichtshof diese Möglichkeit für den Fall be-

jaht, daß zwischen den betreffenden Unternehmen keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bzw. rechtliche oder wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen (Rechtssache 119/75). In drei anderen Fällen hatte der Gerichtshof zu der ebenfalls bedeutsamen Frage Stellung zu nehmen, ob im Verkehr mit dritten Ländern bei ursprungsgleichen Warenzeichen Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können. Der Gerichtshof hat die für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr entwickelte Rechtsprechung auf diese Fälle nicht übertragen, sondern erkannt, daß der Warenzeichenrechtsinhaber sein Ausschließlichkeitsrecht gegen Konkurrenten aus Drittländern ausüben kann, vorausgesetzt, daß die Ausübung des Rechts nicht als Folge eines Kartells oder abgestimmter Verhaltensweisen erscheint, die eine Isolierung oder innere Abschottung des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken (Rechtssachen 51, 86 und 96/75).

7. In einer Entscheidung zum Niederlassungsrecht und zur Freizügigkeit in der Gemeinschaft hat der Gerichtshof festgestellt, daß ein Verstoß gegen melderechtliche Formalitäten durch EG-Ausländer als solcher nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet und die Versagung des Aufenthaltsrechts bzw. eine zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates angeordnete Freiheitsentziehung in solchen Fällen nicht durch Artikel 56 EWGV gedeckt ist (Rechtssache 48/75). Der Gerichtshof hat diese Rechtsprechung durch ein weiteres Urteil (Rechtssache 118/75) bestätigt und entschieden, daß melderechtliche Vorschriften zwar grundsätzlich mit den Artikeln 48 bis 66 vereinbar sind, daß sie sich aber in vernünftigen Grenzen halten müssen und nicht durch unverhältnismäßige Sanktionen, insbesondere die Ausweisung, bewehrt sein dürfen.

8. Mit einem für die Bundesrepublik wichtigen Urteil zur Auslegung von Artikel 95 EWGV (Rechtssache 127/75) hat der Gerichtshof die neue deutsche, am inländischen Besteuerungssystem orientierte Abgabenregelung für eingeführtes Bier für EG-rechtlich zulässig erklärt. Unterschiedliche Berechnungsmethoden bei der Erhebung von Einfuhrabgaben seien dann mit dem EWG-Vertrag vereinbar, wenn sie im Ergebnis nicht zu einer höheren Belastung von eingeführten gegenüber gleichartigen inländischen Erzeugnissen führen. Mit dieser Entscheidung ist die Beibehaltung der inländischen Biersteuer-Mengenstaffel gesichert.

9. In der Rechtssache 43/75 hat der Gerichtshof entschieden, daß dem in Artikel 119 EWGV aufgestellten Grundsatz der Gleichheit des Arbeitsentgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer unmittelbare Wirkung zukommt. In dem Urteil wird ausdrücklich festgestellt, daß das Diskriminierungsverbot des Artikels 119 nicht nur für öffentliche Stellen, sondern auch für Kollektivverträge und Verträge zwischen Privatpersonen gilt. Das Urteil führt in der Bundesrepublik im Hinblick auf Artikel 3 GG und § 75 Betriebsverfassungsgesetz nicht zu einer Änderung der Rechtslage, dürfte jedoch

für einige andere Mitgliedstaaten von Bedeutung sein.

10. In einem für das Seerecht bedeutsamen Urteil hat der Gerichtshof entschieden, daß die Fangquotenregelungen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Nordostatlantischen Fischereikonvention vereinbart haben, nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, da die Gemeinschaft die ihr zustehenden Kompetenzen bisher noch nicht ausgeschöpft hat (Rechtssachen 3, 4 und 6/76). Die Gemeinschaftskompetenz reicht im Bereich der gemeinsamen Fischereipolitik, wie der Gerichtshof in der Urteilsbegründung festgestellt hat, soweit in die hohe See hinein, wie den Mitgliedstaaten nach allgemeinem Völkerrecht Befugnisse zustehen. Diese Äußerung des Gerichtshofs ebnet einer Erstreckung der Gemeinschaftspolitik auf eine künftige 200-Meilen-Wirtschaftszone, wie sie sich auf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen abzeichnet, den Weg.

Dienstrecht

11. Am 29. Juni 1976 hat der Rat ein neues Verfahren zur Anpassung der Gehälter der Beamten verabschiedet. Wesentlicher Maßstab im Rahmen dieses Verfahrens ist die Gehaltsentwicklung im nationalen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten, um eine parallele Gehaltsanpassung auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen. Das Verfahren soll dem Rat als Entscheidungshilfe für die Besoldungspolitik dienen, eine Bindung an bestimmte Indikatoren besteht nicht.

Jugendpolitik

12. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat auf seiner Tagung am 29. und 30. Juni 1976 50 000 RE für das Jahr 1976 bereitgestellt, um die Errichtung eines von der Kommission unabhängigen „vorläufigen Sekretariats“ zu ermöglichen. Der Betrag stellt einen Zuschuß dar, der dem Sekretariat nach seiner Errichtung durch repräsentative nationale und internationale Jugendorganisationen auf Antrag gewährt wird.

Das künftige „vorläufige Sekretariat“ soll die Möglichkeiten der Errichtung eines Jugendforums oder Jugendbeirats prüfen und ggf. Vorschläge für dessen spätere Tätigkeit vorlegen.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Konjunkturpolitik

13. Zwei große Themen beherrschten während des Berichtszeitraums die Diskussion in den Wirtschaftsgremien über die europäische Wirtschaftspolitik. Nachdem im Frühjahr 1976 erkennbar geworden war, daß in allen Mitgliedstaaten die wirtschaftliche Erholung — wenn auch in deutlich unterschiedlicher Stärke — eingesetzt hatte, verlagerten sich die wirtschaftspolitischen Akzente. Die mehr

kurzfristigen aktuellen Aspekte der Antirezessionspolitik traten nun etwas in den Hintergrund. Statt dessen gewann die Frage an Gewicht, wie die Fortdauer des Aufschwungs und seine Nachhaltigkeit angesichts der immer noch latenten Inflationsgefahren und der strukturellen Anpassungszwänge am besten gesichert werden könnte, damit die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit möglichst rasch und dauerhaft abgebaut werden kann. Damit rückte auch die alte Problematik der besseren Konvergenz der Wirtschaftspolitik erneut in den Vordergrund. Denn nach einer Studie der Kommission über die wirtschaftlichen und sozialen Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten ist für 1976 eine spürbare Diskrepanz der Entwicklungen anzunehmen. In der Tat spricht nach dem Datenstand vom Herbst 1976 wenig dafür, daß sich der Abstand in der Preis- und Kostenentwicklung zwischen der Bundesrepublik einerseits und den übrigen Gemeinschaftsländern innerhalb und außerhalb des Währungsverbundes andererseits zurückbildet. Aber auch in der konjunkturellen Intensität bestehen deutliche Unterschiede: Eine merkliche Zunahme der realen Bruttoanlageinvestitionen — ein Indikator für die Stärke der Antriebskräfte der Konjunktur — dürfte für 1976 nur in Deutschland (rd. 6 %) und in Dänemark (rd. 10 bis 11 %) zu erwarten sein.

14. Zur Verstärkung der Konvergenz der Wirtschaftspolitik hatte die Kommission dem Europäischen Rat am 1./2. April 1976 folgende drei Leitlinien vorgeschlagen

- die Verstärkung und größere Verbindlichkeit der gemeinschaftlichen Mechanismen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik;
- die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Wechselkurssystems und die Ausweitung der Befugnisse und Mittel des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit;
- die Einbeziehung der Beratungen und Beschlüsse über die „Währungsschlange“ in den Gemeinschaftsrahmen sowie die Schaffung eines gemeinschaftlichen Assoziierungs- und Überwachungsmechanismus für die isoliert floatenden Währungen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Durchsetzung einer stabilitätsorientierten Wachstumspolitik in allen Mitgliedstaaten das Schlüsselproblem der Konvergenzfrage. Sie hält daher wirtschaftspolitische Auflagen für richtig. Sie kann sich darüber hinaus auch dem Gedanken der Kommission anschließen, finanzielle Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß ein Mitgliedstaat die Auflagen nicht einhält. Auf dem Europäischen Rat hat sie sich prinzipiell dazu bereiterklärt, sofern sich alle Mitgliedstaaten diesen Regeln unterwerfen. Angesichts der politischen Realitäten, denen sich alle Regierungen in den übrigen Ländern jedoch ausgesetzt sehen, erscheint es derzeit wenig realistisch, diese Bereitschaft vorauszusetzen. Die Frage von Sanktionen bei divergenter Wirtschaftspolitik wurde am 26. April 1976 anlässlich eines informellen Treffens der Finanz- und Wirtschaftsminister intensiv erörtert. Der Rat wird diese Diskussion noch in diesem Jahr wieder aufnehmen.

15. Die Diskussion über die Prioritäten der Wirtschaftspolitik fand ihren Niederschlag in dem Strategiepapier „Eine Gemeinschaftsstrategie für Vollbeschäftigung und Stabilität“, das die Kommission zur Vorbereitung der zweiten Dreierkonferenz in enger Zusammenarbeit mit dem Rat erarbeitet hatte. Die Gemeinschaftsstrategie geht davon aus, daß es mittelfristig keinen Widerspruch zwischen dem Vollbeschäftigungsziel und der Preisstabilität gibt. Langfristiges Wachstum, Preisstabilität und eine stabilitätsorientierte Einkommenspolitik sind Voraussetzungen für einen dauerhaft hohen Beschäftigungsstand. Maßnahmen der Sozial-, Struktur-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik sind als kurzfristig flankierende Initiativen politisch erwünscht. Ohne erfolgreiche Stabilitätsorientierung der monetären Politik, der Finanzpolitik und der Einkommenspolitik kann das prioriäre Beschäftigungsproblem aber nicht nachhaltig gelöst werden. Auf der zweiten Dreierkonferenz zwischen den Regierungen, den Sozialpartnern und der Kommission am 24. Juni 1976 wurde diese mittelfristige Orientierung der Wirtschaftspolitik im Grundsätzlichen gebilligt. Die ausgewogene Schlußresolution der Dreierkonferenz ist der erste sichtbare Erfolg der Bemühungen der Bundesregierung, die Sozialpartner auf europäischer Ebene verstärkt in die aktive Gestaltung der Wirtschaftspolitik einzubeziehen.

16. Gemäß Artikel 3 der Konvergenzentscheidung entschied der Rat am 26. Juli 1976 über die Leitlinien, die die Mitgliedstaaten in ihrer Wirtschaftspolitik und in der Gestaltung der Staatshaushalte im kommenden Jahr berücksichtigen sollen. Hauptziel der Haushaltspolitik 1977 und in den folgenden Jahren ist eine Verminderung der hohen Defizite, die durch eine nichtinflationäre Geld- und Kreditpolitik unterstützt werden soll.

Währungspolitik

17. Im Mai 1976 wurde Italien eine Kreditlinie von 400 Millionen RE im Rahmen des kurzfristigen Währungsbeistandes der EG-Notenbanken eingeräumt. Damit hat die Gemeinschaft dazu beigetragen, Italien die Überwindung der Währungsunruhen und die Stützung des Lirakurses, der durch Spekulationen unter Druck geraten war, zu erleichtern.

18. Die Anfang April 1976 von der Kommission dem Europäischen Rat vorgelegten Vorschläge über wirtschafts- und währungspolitische Maßnahmen enthalten vor allem auch recht weitgehende Vorstellungen zum Ausbau des gemeinschaftlichen Wechselkurssystems und der monetären Beistandsmechanismen. Neue Impulse erhielt die Diskussion über den Einigungsprozeß auch von den Vorschlägen des niederländischen Finanzministers Duisenberg zur wirtschaftlichen und finanziellen Kohärenz der Gemeinschaft vom Juli dieses Jahres. Diese Überlegungen zur Ausrichtung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik am mittelfristigen wirtschaftspolitischen Programm der Gemeinschaft und

zur Koordinierung der monetären Politik werden in den kommenden Monaten Gegenstand einer ausführlichen Prüfung und Diskussion in den zuständigen Gemeinschaftsgremien sein. Die Bundesregierung mißt diesen Beratungen große Bedeutung bei; sie setzt sich konsequent dafür ein, daß monetäre Fortschritte mit einer Stärkung und einer größeren Verbindlichkeit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik einhergehen müssen.

Finanz- und Haushaltsfragen der Gemeinschaft

19. Das Europäische Parlament hat — in Übereinstimmung mit einer Empfehlung des Europäischen Rats vom 1. und 2. Dezember 1975 — als Unterausschuß des Haushaltsausschusses einen Rechnungsprüfungsausschuß eingerichtet. Er wird bei der Kontrolle des Finanzgebarens der Gemeinschaft eng mit dem Europäischen Rechnungshof zusammenarbeiten, dessen Errichtung durch Vertrag vom 22. Juli 1975 vereinbart worden ist. Die Staats- und Regierungschefs sind in Rom übereingekommen, sich um einen raschen Abschluß der Verfahren zur Ratifikation dieses Vertrages zu bemühen. Das deutsche Zustimmungsgesetz hierzu ist am 30. Juli 1976 in Kraft getreten, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden steht unmittelbar bevor.

20. Im Mai 1976 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung vorgelegt. Darin enthalten ist auch der — mehrfach angekündigte — Vorschlag zur Reform der Rechnungseinheit des EG-Haushaltes. Ab 1978 soll die — bereits in anderen EG-Bereichen eingeführte — sog. Währungskorb-RE für den EG-Haushalt maßgebend sein. Die Beratungen über den Kommissionsvorschlag stehen noch im Anfangsstadium.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaft

21. Im Berichtszeitraum wurde der Haushaltsplan der EG für 1976 durch zwei Nachtragshaushalte von rd. 7 577 Millionen RE auf rd. 8 471 Millionen RE (1 RE = 3,66 DM) erhöht.

Der EG-Haushalt 1976 ist danach in folgende Ausgabeblocke unterteilt:

	Millionen RE
Verwaltungs- und operationelle Ausgaben	rd. 537
Portugalhilfe	rd. 14
EAG-Forschungshaushalt	rd. 135
Europäischer Sozialfonds	rd. 441
Europäischer Regionalfonds	rd. 300
Katastrophenhilfe für Italien	rd. 60
Agrarfonds	rd. 6 203
Entwicklungshilfe	rd. 278
10 % Erstattung an die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten für die Eigenmittel	rd. 503
	rd. 8 471

Für die Bundesrepublik ist als finanzieller Beitrag veranschlagt:

Zölle *)	rd. 987
Agrarabschöpfungen *)	rd. 186
Finanzbeitrag (BSP-Anteil)	rd. 1 088

insgesamt (27,5777 %) rd. 2 261

Außerdem hat die Bundesrepublik für die EAG-Ergänzungsprogramme einen Beitrag zu leisten von rd. 4,1

rd. 2 265

22. Der Rat hat am 22. Juli 1976 den Haushaltsentwurf der EG für 1977 aufgestellt. Dieser Entwurf hat ein Gesamtvolumen von rd. 8 646 Millionen RE.

Die Ausgaben sind auf folgende Bereiche aufgegliedert:

	Millionen RE
Verwaltungs- und operationelle Ausgaben	rd. 545
Portugalhilfe	rd. 16
EAG-Forschungshaushalt	rd. 180
Europäischer Sozialfonds	rd. 172
Europäischer Regionalfonds	400
Europäischer Agrarfonds	rd. 6 553
Entwicklungshilfe	rd. 247
10 % Erstattung an die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten für die Eigenmittel	rd. 533
	rd. 8 646

Als finanzieller Beitrag der Bundesrepublik sind veranschlagt

Zölle	rd. 930
Agrarabschöpfungen	rd. 275
Finanzbeitrag (BSP-Anteil)	rd. 1 086

insgesamt (26,8167 %) rd. 2 291

Das Haushaltsverfahren 1977 ist noch nicht abgeschlossen. In Berichtigungsverfahren können Ansätze noch aktualisiert werden; das Europäische Parlament kann außerdem im Rahmen seiner eigenen Befugnisse Änderungen vorschlagen und bei den „nicht-obligatorischen“ Ausgaben Abänderungen vornehmen. Sollte die vorgesehene Erweiterung des Systems der Verpflichtungsermächtigungen in bestimmten Bereichen nicht beschlossen werden, müßten diese Ansätze nach oben berichtigt werden (im wesentlichen Europäischer Sozialfonds und EAGFL, Abteilung Ausrichtung). Mit der endgültigen Feststellung des EG-Haushaltes 1977 ist erst gegen das Jahresende 1976 zu rechnen.

*) Eigene Einnahmen der EG, die im Bundeshaushalt als durchlaufende Posten haushaltsneutral ausgebracht sind.

23. Vor der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs 1977 durch die Kommission hat — entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates vom Dezember 1975 in Rom — am 5. April 1976 erstmals eine Orientierungsdebatte im Rat der Außen- und der Finanzminister über den EG-Haushalt 1977 stattgefunden. Auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission haben dabei die Delegationen ihre Vorstellungen über die integrationspolitischen Prioritäten vorgetragen und zu der Frage Stellung genommen, wie die Ausgabewünsche mit den finanziellen Möglichkeiten in Übereinstimmung gebracht werden sollen.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

24. Der Stand der Beratungen über den Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. Nr. C 92/73, S. 1) ist in einem Zwischenbericht zusammengefaßt worden, der die noch immer unterschiedlichen Positionen der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den wesentlichen Beratungsthemen (Anwendungsbereich der Verordnung, Kriterien für die Untersagung eines Zusammenschlusses und Entscheidungsverfahren) wiedergibt. Es soll nunmehr auf politischer Ebene eine Entscheidung über die weitere Behandlung des Vorschlags der Kommission getroffen werden. Nach Auffassung der Bundesregierung setzt eine wirksame europäische Fusionskontrolle voraus, daß der wettbewerbspolitischen Zielsetzung im Grundsatz der Vorrang vor anderen Aspekten der nationalen und Gemeinschaftspolitik eingeräumt wird. Bei den weiteren Erörterungen wird dieser Grundsatz für die Bundesregierung weiterhin maßgebend sein.

25. Aus der Entscheidungspraxis der Kommission ist ihre Entscheidung vom 9. Juni 1976 gegen die schweizerische Firma Hoffmann — La Roche hervorzuheben, in der insbesondere die Gewährung von Treueprämien durch marktbeherrschende Unternehmen als eine mißbräuchliche Verhaltensweise im Sinne von Artikel 86 EWGV angesehen worden ist.

IV. Steuerpolitik

Die Arbeiten an der Steuerharmonisierung konzentrierten sich vor allem auf die Mehrwertsteuer, die Börsenumsatzsteuer und das für die direkten Steuern geltende Verfahrensrecht.

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

26. Der Vorschlag der EG-Kommission für eine 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern wurde im Rahmen des Rates mit Vorrang behan-

delt. Im Ausschuß der Ständigen Vertreter waren die Bemühungen vor allem darauf gerichtet, die vom Rat in seiner Sitzung am 24. November 1975 gebilligten Grundsätze über nationale Abweichungen in bestimmten Ausnahmefällen im Detail zu klären. Es handelt sich vor allem um Sonderregelungen bei der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, der Grundstücksumsätze und der Kleinunternehmer. In diese Beratungen wurde auch die Frage der Besteuerung der innerstaatlichen und der grenzüberschreitenden Personenbeförderung einbezogen. Zu der für Mai 1976 in Aussicht genommenen neuen Ratstagung über weitere Grundsatzfragen der 6. Richtlinie ist es nicht gekommen, da sie im Ausschuß der Ständigen Vertreter noch nicht hinreichend geklärt werden konnten. In der Gruppe Finanzfragen wurden insbesondere die Steuerbefreiungen beraten. Auch insoweit konnten die Arbeiten trotz guter Fortschritte nicht abgeschlossen werden.

Verkehrsteuern

27. Zur Börsenumsatzsteuer hat die Kommission dem Rat im April 1976 den Vorschlag für eine Richtlinie über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren vorgelegt. Dieser Vorschlag sieht die Einführung oder Beibehaltung einer Börsenumsatzsteuer nicht zwingend vor, verpflichtet aber die Mitgliedstaaten, die eine solche Steuer erheben, bestimmte Regelungen zu beachten, damit die bisher möglichen Doppelbesteuerungen und Diskriminierungen künftig ausgeschlossen werden.

Verbrauchssteuern

28. Am 5. Juli 1976 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Tabaksteuer vorgelegt. Danach soll die erste Stufe der Strukturharmonisierung der Zigarettensteuer, die am 1. Juli 1973 begonnen hat und bisher zweimal um jeweils ein Jahr verlängert worden ist, nochmals um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden und nunmehr am 31. Dezember 1977 enden. Die Maßnahmen für die zweite Harmonisierungsstufe müßte der Rat bis zum 31. Dezember 1976 beschließen. Einen entsprechenden Richtlinienvorschlag hat die Kommission dem Rat am 10. Februar 1976 vorgelegt. Die wesentlichsten Vorschläge der Kommission sind die Einengung des Rahmens für den spezifischen Anteil der Zigarettensteuer und die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Bemessungsgrundlage für den spezifischen Anteil. Während in der ersten Stufe der spezifische Anteil nicht weniger als 5 % und nicht mehr als 75 % der gesamten Tabaksteuer betragen darf, schlägt die Kommission für die zweite Stufe vor, daß der spezifische Anteil zwischen 15 % und 50 % der Gesamtsteuerlast aus Tabak- und Mehrwertsteuer betragen soll.

Direkte Steuern

29. Am 5. April 1976 hat die Kommission ihren offiziellen Vorschlag für eine Richtlinie über die ge-

gegenseitige Amtshilfe zwischen den nationalen Steuerverwaltungen auf dem Gebiet der direkten Steuern unterbreitet. Er stimmt im wesentlichen mit den Auskunftsklauseln der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen überein. Hervorzuheben sind die im Vorschlag enthaltenen Regeln über

- die Erteilung von Auskünften ohne ein formelles Ersuchen des anderen Mitgliedstaates,
- das Recht, im steuerlichen Interesse des anderen Mitgliedstaates zu ermitteln,
- die Möglichkeit der Beiziehung von ausländischen Beamten,
- die (aus deutscher Sicht allerdings zu weitgehende) Einschränkung des Rechtes auf Ablehnung von Auskünften,
- eine strenge Geheimhaltung sowie
- die Organisation der praktischen bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

30. Im Ausschuß für Regionalpolitik konnte noch kein Einvernehmen über die Formulierung von Richtlinien erzielt werden, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Auswahl von Infrastrukturvorhaben angewendet werden sollen, für die eine Beteiligung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beantragt wird. Das bedeutet, daß der Fonds auch in Zukunft den überwiegenden Teil seiner Mittel in einem Bereich binden wird, in dem sich regionalpolitische Notwendigkeiten und allgemeine Staatsaufgaben nur schwer trennen lassen.

31. Die Kommission hat im Berichtszeitraum über weitere Anträge der Mitgliedstaaten auf Beteiligung des Fonds an der nationalen Förderung von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und an den Kosten von Infrastrukturvorhaben entschieden. Für deutsche Vorhaben wurden rd. 62 Millionen DM bewilligt, so daß nunmehr über ein Volumen von 97 Millionen DM der deutschen Quote von insgesamt rd. 300 Millionen DM für die Jahre 1975 bis 1977 verfügt ist. Einige der von der Bundesrepublik Deutschland zum Teil bereits 1975 vorgelegten Anträge blieben jedoch ohne Entscheidung.

32. Deutscherseits wurde das erste nach dem vom Ausschuß für Regionalpolitik beschlossenen gemeinsamen Schema aufgestellte regionale Entwicklungsprogramm vorgelegt.

Erdbebenhilfe für Italien

33. In einer gemeinschaftlichen Solidaritätsaktion hat der Rat auf Vorschlag der Kommission Hilfsmaßnahmen für die im Mai 1976 von einem Erdbeben heimgesuchte Region Friaul beschlossen. Die in einem Nachtragshaushalt bereitgestellten Mittel in Höhe von 60 Millionen RE sollen überwiegend zur

Wiederherstellung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzstrukturen verwendet werden. Daneben sollen die Hilfen für den Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur eingesetzt werden. Die Mittel können in einem beschleunigten Verfahren von der Kommission vergeben werden. Darüber hinaus will die Kommission für den Wiederaufbau von Arbeiterwohnungen EGKS-Mittel zur Verfügung stellen sowie Maßnahmen zur beruflichen Umschulung aus dem Sozialfonds finanzieren.

Die Bundesregierung hat diese Gemeinschaftshilfe zugunsten der Erdbebenopfer nachdrücklich begrüßt und eine schnelle und reibungslose Abwicklung der Maßnahmen befürwortet.

Industriepolitik

34. Die Beratung des Aktionsprogramms der EG-Kommission für eine europäische Luftfahrtindustrie und Luftfahrt vom Oktober 1975 ist im Jahre 1976 auf Ratsebene aufgenommen worden; Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament haben ihre Stellungnahme abgegeben.

In diesem Zusammenhang werden die Fragen der Erstellung eines gemeinsamen Programms zum Bau von zivilen Transportflugzeugen erörtert. Zunächst soll die Ausgangslage einer europäischen Programmpolitik auf der Grundlage eines Fragebogens der Kommission weiter geklärt werden.

35. Die Kommission hat im Juli 1976 eine Reihe von Überlegungen zur Diskussion gestellt, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Stahlmarktes in schwierigen Konjunkturphasen zu stärken und bessere Voraussetzungen für eine Krisenbewältigung zu schaffen.

Die Erfahrungen während des Rückgangs der Stahlkonjunktur im vergangenen Jahr haben gezeigt, daß den Gefahren aus starken konjunkturellen Schwankungen durchaus im Rahmen des Montanunion-Vertrages wirksam begegnet werden kann, ohne daß es schwerwiegender Eingriffe in den Marktmechanismus bedarf, die der Vertrag in seinen Krisenbestimmungen vorsieht (Produktionsquoten nach Artikel 58, Mindestpreis nach Artikel 61, Importbeschränkungen nach Artikel 74). Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck gegen die Forderungen nach Festsetzung von Mindestpreisen gewandt, andererseits aber diejenigen Maßnahmen der Kommission unterstützt, die ohne direkte interventionistische Wirkung zur Verbesserung der Lage auf dem Stahlmarkt beigetragen haben, wie z. B. die Vorausschätzungen der Kommission über die Produktionserwartungen und den Stahlverbrauch. In diesem Bereich ebenso wie auf dem Gebiet der statistischen Überwachung des Stahlmarktes und bei der internationalen Zusammenarbeit werden in erster Linie Ansätze für eine Verbesserung der Aktionsmöglichkeiten der Kommission gesehen, um krisenhafte Entwicklungen rasch erkennen und ihnen flexibel entgegenwirken zu können und damit auch einen Rückgriff auf die erwähnten

tiefgreifenden Maßnahmen der Krisenartikel des Vertrages zu vermeiden.

Hierbei dürfen aber nicht neue, im Vertrag nicht vorgesehene dirigistische Instrumente geschaffen oder die Voraussetzungen, die der Vertrag für die Anwendung der Krisenmaßnahmen festgelegt, aufgeweicht werden. Ebenso wenig können Regelungen in Frage kommen, die Kristallisationspunkte für Absprachen bilden könnten, die mit den Wettbewerbsregeln des EGKS-Vertrages unvereinbar sind.

Eine endgültige Beurteilung der Überlegungen der Kommission ist erst möglich, wenn die Kommission ihre bisher nur in den Grundzügen entwickelten Vorstellungen näher präzisiert hat.

Europäische Investitionsbank (EIB)

36. Die gesetzgebenden Körperschaften haben den Gesetz-Entwurf zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften der Satzung der EIB am 10. August 1976 zugestimmt. Nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erhält der Rat der Gouverneure der EIB damit die Möglichkeit, den de facto i. S. der Europäischen Korb-Rechnungseinheit (ERE) bereits geänderten satzungsgemäßen Wert der RE der EIB und die Umrechnung von ERE in Landeswährungen und umgekehrt auch de jure festzusetzen sowie künftige Anpassungen an geänderte Währungsrelationen zu beschließen, ohne daß erneut ein Vertragsänderungsverfahren eingeleitet werden müßte.

37. Am 23. Juni 1976 hat der Rat der Gouverneure der EIB das Direktorium der Bank für die Amtsperiode von sechs Jahren neu bestellt. Der bisherige deutsche Vizepräsident wurde wiederernannt.

38. Wegen der Höhe des Zinssatzes (9 % bzw. 9,5 % bei Laufzeiten von über acht Jahren) sind auch in diesem Berichtszeitraum abgesehen von einer Darlehens-/Bürgschaftszusage für ein Kernkraftwerkprojekt keine EIB-Mittel in die Bundesrepublik geflossen. Auch in den Beneluxstaaten konnte die Bank in den letzten eineinhalb Jahren aus diesen Gründen keine Darlehen placieren. Deshalb hat der Verwaltungsrat im Juli beschlossen, versuchsweise nicht nur Währungscocktail-Darlehen, sondern auch Einzelwährungsdarlehen in Schweizer Franken oder US-Dollar anzubieten. Damit soll Kreditnehmern in Ländern mit niedrigerem Zinsniveau aufgrund der geringeren Anleihekosten der Bank für diese Währungen ein Anreiz gegeben werden, an die EIB heranzutreten.

39. Im Rahmen der Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft und der Assoziierungsabkommen mit Griechenland und der Türkei sowie des Ausbaus der Beziehungen zu Portugal hat der Gouverneursrat der EIB die Bank ermächtigt, sich mit Darlehenszusagen innerhalb einer festgelegten Obergrenze an der finanziellen Kooperation mit den betreffenden Ländern zu beteiligen.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

40. Die außergewöhnliche Trockenheit im Sommer dieses Jahres hat in fast allen Mitgliedstaaten der EG die Ernteergebnisse nach Kulturen und Gebieten unterschiedlich beeinträchtigt. Bei den meisten pflanzlichen Erzeugnissen ist mit unterdurchschnittlichen Ernten zu rechnen. Insbesondere wurde in verschiedenen Regionen der Gemeinschaft die Futtermittelversorgung während der Wintermonate für die Rindviehhaltung in Frage gestellt.

Die Nahrungsmittelversorgung ist jedoch durch die Trockenheit — sieht man von Kartoffeln und einigen Gemüsearten ab — in keiner Weise gefährdet worden. Um die Versorgung des Marktes auch mit diesen knappen Erzeugnissen soweit wie möglich sicherzustellen, hat der Rat die Einfuhrzölle gegenüber Drittländern befristet ausgesetzt.

Die langanhaltende Trockenheitsperiode führte auf den EG-Schlachtrindermärkten zu einem erheblichen Angebots- und Preisdruck. Mit Hilfe verstärkter Interventionskäufe und einer EG-Beihilfenregelung für die private Lagerhaltung von Rindfleisch konnte zwar eine gewisse Stabilisierung des Rindfleischmarktes erreicht werden, doch war unter diesen Voraussetzungen die stets von der Bundesrepublik geforderte Beendigung des seit Mitte Juli 1974 bestehenden Einfuhrstopps für Drittlandware nicht voll zu realisieren. Die Beratungen über einen Kommissionsvorschlag für eine Neuregelung des Einfuhrsystems mit einem verstärkten Außenhandelschutz nach Wiederfreigabe aller Rindfleischimporte wurden fortgesetzt.

41. Die Kommission der EG hat im Juli d. J. ein „Aktionsprogramm 1977 bis 1980 zur schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt“ vorgelegt. Sie schlägt darin folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts vor:

- Verringerung des Milchkuhbestandes durch Einführung einer gemeinschaftlichen Prämienregelung zur Nichtvermarktung von Milch und zur Umstellung von Milchkuhbeständen auf Fleischerassen;
- Aussetzung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Beihilfen für Investitionen im Milchsektor auf Erzeugungs- und Verarbeitungsebene während dreier Jahre;
- Einführung einer Erzeugerbeteiligung in Verbindung mit einer Anhörung der Erzeuger zur Beschaffung von Mitteln für absatzfördernde und produktionseinschränkende Maßnahmen durch eine einheitliche Abgabe auf die gesamte an Molkereien gelieferte Milch und auf alle direkten Verkäufe von Milcherzeugnissen ab Hof;
- Erweiterung der Märkte der Gemeinschaft mit dem Ziel einer Absatzförderung durch zusätzliche Beihilfen zur Verfütterung flüssiger Magermilch, Unterstützung von Produktentwicklungs- und Markterschließungsmaßnahmen innerhalb

und außerhalb der Gemeinschaft, langfristige Ausfuhrverträge, Schulmilchprogramme, ausschließliche Verwendung von Milcherzeugnissen bei der Herstellung bestimmter Nahrungsmittel.

- Um das preisliche Ungleichgewicht zwischen Milcheiweiß und -fett einerseits und pflanzlichem Eiweiß und Fett andererseits zu verringern, ist
- eine weltweite Abstimmung der Politik auf dem Eiweißmarkt und
- eine mit der Erzeugerabgabe korrespondierende Abgabe auf pflanzliche Öle und Fette und Seetierfette in- und ausländischer Herkunft vorgesehen. Ein dem Aufkommen aus dieser Abgabe entsprechender Betrag sollte für Maßnahmen der Entwicklungshilfe (einschließlich Nahrungsmittelhilfe) verwendet werden.

Nach Auffassung der Kommission wird durch die Trockenheitsfolgen die strukturelle Überschußlage im Milchsektor nicht beseitigt.

Die Bundesregierung steht dem „Aktionsprogramm 1977 bis 1980“ der Kommission aufgeschlossen gegenüber. Sie wird im Sinne ihrer bisherigen Haltung an der Fortentwicklung aller für die Wiederherstellung des Gleichgewichts geeigneten Maßnahmen mitarbeiten. Die vorgeschlagene Fettabgabe wird von der Bundesregierung abgelehnt.

42. Die Beschlüsse des Rates vom 6. März 1976 über die Änderung der Weinmarktorganisation sind durch die entsprechenden Durchführungsverordnungen ergänzt worden, so daß der Beschluß des Rates zur Anpassung der Marktorganisation an die Marktlage wirksam werden kann.

43. In der Gemeinschaft werden Kapazitäten zur Herstellung von hochfruktosehaltigen Glukosesirupen (Isomerase) errichtet. Es handelt sich hierbei um ein neues Erzeugnis, das die gleiche Süßkraft wie Zucker besitzt und ihn in verschiedenen Verwendungsbereichen voll ersetzen kann. Wegen der damit verbundenen agrarpolitischen und finanzwirtschaftlichen Probleme bedarf es einer Regelung auf Gemeinschaftsebene. Der EG-Ministerrat hat die Kommission aufgefordert, ihm so bald wie möglich Vorschläge zur Lösung dieses Fragen-Komplexes vorzulegen. Die Bundesregierung wird diese Vorschläge eingehend prüfen.

44. Nach dem Ratsbeschluß vom 17. Mai 1976 zur Preisdifferenzierung zwischen Weichweizensorten zur Brotherstellung und anderer Weichweizensorten ab 1. August 1976 wurden die Bemühungen um eine objektive Methode zur Unterscheidung der genannten Weizenqualitäten verstärkt fortgeführt.

Die Preisabschläge für nicht backfähige Weichweizensorten waren durch den verstärkten Anbau solcher Sorten erforderlich geworden. Sie werfen insbesondere bei der industriellen Brotherstellung Probleme auf und müssen daher in erster Linie der Verfütterung zugeleitet werden.

Strukturpolitik

45. Im März d. J. legte die Kommission ihren ersten Bericht über die Anwendung der im April 1972 beschlossenen Strukturrichtlinien vor. Aufgrund der Tatsache, daß diese Richtlinien in einigen Mitgliedstaaten mit großer Verzögerung bzw. noch überhaupt nicht angewandt wurden, konnte der Bericht nur wenige Vorschläge für eine Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarstrukturrichtlinien enthalten.

Im Rahmen der Beratungen dieses Berichtes wurde jedoch vereinbart, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Ständigen Agrarstrukturausschuß die in einigen Bereichen aufgetretenen Schwierigkeiten prüft und dem Rat ihre Schlußfolgerungen vorlegt. Mit dieser Prüfung wurde im Juli begonnen. Die Bundesregierung strebt aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit den EG-Agrarstrukturrichtlinien problemgerechtere Lösungen an. Sie arbeitet dabei eng mit den Bundesländern zusammen.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

46. Das Grenzausgleichssystem wurde grundsätzlich unverändert fortgeführt. Seine Notwendigkeit wurde durch den starken Kursrückgang der italienischen Lira, des britischen Pfundes und des französischen Franc unterstrichen. Der Ausgabensaldo der Währungsausgleichsbeträge wuchs erheblich an. Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben konnten nur zum Teil verwirklicht werden.

Die „Grüne Lira“ wurde mit Wirkung vom 3. Mai 1976 um 6,4 % abgewertet.

Die Grenzausgleichssätze betragen zur Zeit (Stand 20. September 1976)

Deutschland	7,5 %
Benelux	1,4 %
Dänemark	0 %
Italien	— 8,7 %
England	— 25,8 %
Irland	— 21,5 %
Frankreich	— 9,6 %

47. Auf Grund der währungs- und wirtschaftspolitischen Lage Italiens ermächtigte die Kommission am 5. Mai 1976 die Italienische Republik zur Einführung einer Bardepotpflicht in Höhe von 50 % bei allen Devisenkäufen. Die ursprünglich auf drei Monate befristete Ermächtigung wurde um weitere drei Monate verlängert. Von der Bardepotregelung werden mit Ausnahme von Weichweizen auch alle Agrarimporte erfaßt.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

48. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Auswirkungen der in diesem Jahr in allen Mitglied-

staaten aufgetretenen Trockenheit durch Hilfsmaßnahmen gemeinschaftlicher und nationaler Art einzudämmen, hat sich das Schwergewicht der Arbeiten im Bereich Wettbewerb zunehmend diesen Fragen zugewandt. Hierbei hat sich gezeigt, daß Mitgliedstaaten nachhaltig versucht haben, ihre Landwirtschaft nicht nur durch die Vergabe von Beihilfen, sondern auch durch Einschränkungen des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nach Möglichkeit abzusichern. Seitens der Bundesregierung sind insbesondere die Einschränkungen des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit Nachdruck abgelehnt worden, so daß diese Fälle in relativ kurzer Zeit bereinigt werden konnten.

49. Fragen der Kartellbildung in der Landwirtschaft sind im Berichtszeitraum nur am Rande aufgetreten. Sie betreffen insbesondere den in mehreren Mitgliedstaaten unternommenen Versuch, durch den Abschluß interprofessioneller Abkommen eine indirekte Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sowie der Wettbewerbschancen von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten herbeizuführen und damit der eigenen Landwirtschaft einen gewissen Absatzvorteil zu sichern. Diese Fragen werden zur Zeit behandelt.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

50. Für das Haushaltsjahr 1976 hat der EG-Ministerrat den Entwurf eines 2. Nachtrags- und Berichtigungshaushalts aufgestellt, der für den Bereich des EAGFL einen zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 717,4 Millionen RE (2 625,9 Millionen DM) vorsieht. Davon entfällt mit einem Ansatz von 350 Millionen RE (1 281 Millionen DM) beinahe die Hälfte auf die bei den Währungsausgleichsbeträgen erwartete Steigerung der Ausgaben.

51. Nach der Aufstellung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 durch den Rat stellen sich die Haushaltsansätze 1975 bis 1977 für den Bereich des EAGFL wie folgt dar:

	Ausgaben 1975	Mittel 1976 ¹⁾	Mittel 1977 ²⁾
	— in Millionen DM —		
Abteilung Garantie	15 870,9	21 367,2	23 387,4
Abteilung Ausrichtung	959,7 ³⁾	1 189,5	577,5 ³⁾
EAGFL insgesamt	16 830,6	22 546,7	23 964,9

¹⁾ einschließlich Entwurf 2. Nachtragshaushalt

²⁾ vorbehaltlich von der Kommission angekündigter Berichtigungsschreiben

³⁾ Verpflichtungsermächtigungen lauten auf 1 189,5 Millionen DM

52. Der EAGFL ist mit einem Anteil von 75,7 % der größte Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts 1977 der EG. Bei einem deutschen Finanzierungsanteil von rd. 26,8 % wird die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auch in Zukunft erhebliche finanzielle Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

Die in der Abteilung Garantie erwartete Steigerungsrate von 9,5 % gegenüber 1976 zeigt erneut auf, daß bisher weder die bestehenden Agrarmarktorganisationen noch die entsprechenden Haushalts- und Finanzierungsregelungen ausreichend wirksame Mittel enthalten, um die Ausgaben auch künftig in vertretbaren Grenzen zu halten. Dazu wäre vor allem eine stärker am Marktgleichgewicht orientierte Preispolitik bei Produkten mit strukturellen Überschüssen erforderlich. Nach den letzten Preisbeschlüssen könnten jedoch die im Milch-Aktionsprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere der Vorschlag zur Einführung einer finanziellen Erzeugerbeteiligung, einen weiteren Ansatz zur Reduzierung der kostenverursachenden Tatbestände darstellen.

53. Seit nunmehr 12 Jahren werden aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Einzelvorhaben nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG zur Verbesserung der Agrar- und Marktstruktur gefördert. Der Bundesrepublik sind seit Bestehen des Agrarfonds insgesamt 1,46 Mrd. DM für 1 285 Projekte bewilligt worden. Davon entfielen auf Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung 843,5 Millionen DM oder 57,8 % für 680 Projekte. Zur Verbesserung der Marktstruktur wurden im gleichen Zeitraum 579,7 Millionen DM oder 39,7 % für 530 Projekte bewilligt. Der Rest von 36,9 Millionen DM oder 2,5 % entfiel auf die Förderung von 72 gemischten Projekten.

Wenn alle von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen im Strukturbereich realisiert würden, dann würde nach der inzwischen vorliegenden finanziellen Vorausschau 1977 bis 1981 der Kommission der Plafond von 325 Millionen RE (1 189,5 Millionen DM) im Jahre 1978 erstmals überschritten. Die Plafondüberschreitungen sollen durch Heranziehen der in den letzten Jahren gebildeten Rückstellung (sog. Mansholt-Reserve) abgedeckt werden, die nach den Kommissionsschätzungen im Jahre 1981 erschöpft sein wird.

In der noch ausstehenden Grundsatzdebatte über die Agrarstrukturpolitik wird die Bundesregierung auf eine Gesamtkonzeption und eine finanzielle Ausgestaltung der zur Beschlußfassung durch den Rat anstehenden Vorschläge für Strukturmaßnahmen drängen müssen, die sich im Rahmen des bestehenden Plafonds — auch nach Verbrauch der Mansholt-Reserve — halten.

54. Auf dem Gebiet der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten ist der Ausbau des bestehenden Informationssystems zur Aufdeckung und Verhinderung betrügerischer Praktiken im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik intensiviert

worden. Im Berichtszeitraum haben zwei weitere Informationstagungen auf Gemeinschaftsebene unter Beteiligung nationaler Experten stattgefunden, deren Ziel insbesondere die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Dienststellen und mit den Dienststellen der EG-Kommission ist. Der von der Sachverständigengruppe erarbeitete Entwurf für eine Rats-Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems der Abteilung Garantie des EAGFL sind (RL-„Buchprüfung“), ist ein wesentlicher Fortschritt in den Bemühungen um eine wirksame Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten durch Verbesserung und Vereinheitlichung der Kontrollmodalitäten.

Daneben hat der bei der Kommission bestehende besondere Untersuchungsausschuß hoher nationaler Beamter (sog. Cheysson-Ausschuß) nach den Berichten über die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Olsaaten und Olivenöl einen weiteren Bericht — über die Untersuchung des Rindfleischsektors — erstellt. Die Berichte haben das Europäische Parlament und den Rat zu Entschlüssen veranlaßt, durch die die Mitgliedstaaten und die EG-Kommission aufgefordert worden sind, bestimmte Maßnahmen zur besseren Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu ergreifen. Der Ausschuß wird seine Arbeit mit der Untersuchung des Weinsektors fortsetzen.

Fischereipolitik

55. Im September 1976 legte die Kommission eine Mitteilung über die Probleme vor, die der Gemeinschaft in der Seefischerei durch die Einführung von 200-Seemeilen-Fischereizonen entstehen. Danach soll die Gemeinschaft bei den Verhandlungen über Fischereirechte mit Drittländern nach einheitlichen Verhandlungsrichtlinien vorgehen und selbst auf die Schaffung einer eigenen Fischereizone mit gemeinschaftlichen Erhaltungsmaßnahmen vorbereitet sein. Diese Vorschläge fanden prinzipielle Unterstützung bei den Mitgliedstaaten. Der Vorschlag der Kommission, den einzelnen Mitgliedstaaten im zukünftigen „EG-Meer“ 12-Seemeilen-Zonen unter Anerkennung traditioneller Fischereirechte der Mitgliedstaaten vorzubehalten, bedarf noch einer eingehenden Prüfung.

VII. Energiepolitik

56. Im Bereich der Energiepolitik konnte trotz intensiver Bemühungen keine Einigung über die vom Europäischen Rat im Grundsatz beschlossenen Maßnahmen zum Schutz der bestehenden und zur Entwicklung zusätzlicher Energien der Gemeinschaft gefunden werden. Dabei fand insbesondere ein dem in der Internationalen Energieagentur (IEA) vereinbarten System eines Mindestschutzespreises für eingeführtes Mineralöl entsprechendes EG-System bisher nicht die Zustimmung aller Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung hat sich in den

Verhandlungen nachdrücklich für eine Lösung eingesetzt, die einerseits die Erfüllung der in der IEA eingegangenen Verpflichtungen ermöglicht, andererseits aber der Notwendigkeit einer eigenständigen, den weltweiten Gegebenheiten entsprechenden gemeinschaftlichen Energiepolitik Rechnung trägt.

57. Auch hinsichtlich einer Gemeinschaftsregelung für den Fall einer Ölkrise konnten die Verhandlungen bislang noch nicht abgeschlossen werden. Die Bundesrepublik befindet sich wegen ihrer vergleichsweise hohen Abhängigkeit von Mineralölprodukten-Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten insoweit in einer besonderen Lage. Die Bundesregierung setzt sich daher für die Verabschiedung einer Regelung ein, die diesem Umstand Rechnung trägt.

58. Zur Verbesserung der Transparenz der Energieversorgungsanlage der Gemeinschaft hat der Rat am 21. Juni 1976 eine Verordnung verabschiedet, die auch für den Fall einer Versorgungskrise Bestimmungen enthält, welche die dann besonders dringliche kurzfristige Information gewährleisten.

VIII. Verkehrspolitik

59. Im Rahmen des Rates ist Beratung über das im vorgehenden Bericht vom 20. April 1976 erwähnte Konzept der Kommission für eine „Marktordnung für den Binnengüterverkehr innerhalb der Gemeinschaft“ aufgenommen worden. Es wird weiter daran festgehalten, daß die von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Kapazitäts- und Tarifpolitik das Gleichgewicht mit der Ordnung des Verkehrsmarktes, d. h. die gleichzeitige Anpassung der Wettbewerbsbedingungen, nicht stören dürfen.

60. Das Übereinkommen über die vorübergehende Stilllegung von Binnenschiffen, das die Basis für eine Stabilisierung der Frachten bilden soll, ist am 9. Juni 1976 in Brüssel paraphiert worden. Die Bundesregierung konnte erreichen, daß der Stilllegungsfonds seinen Sitz in Duisburg erhalten wird. Das Übereinkommen bedarf noch der Ratifikation.

61. Die Kommission hat zwei Entscheidungen des Rates vorgeschlagen, mit denen der Beitritt aller Mitgliedstaaten zu völkerrechtlichen Vereinbarungen der VN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) gesichert werden soll:

- zum AETR = Europäisches Übereinkommen über die Arbeit der im Straßenverkehr beschäftigten Fahrzeugbesatzungen vom 1. Juli 1970 und
- zum ATP = Übereinkommen über die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel für diese Transporte vom 1. September 1970.

62. Hinsichtlich des VN-Verhaltenskodex für Linienschiffen der Seeschifffahrt zeichnet sich eine Entwicklung dahin ab, daß alle Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit gemeinsam ratifizieren und die Gemeinschaft dem Kodex beitreten.

IX. Forschung und Technologie

63. Im Hinblick auf eine gemeinschaftliche Gestaltung der Politik der Unterstützung und Förderung der Datenverarbeitung hat der Rat am 22. Juli 1976 zunächst drei prioritäre Aktionen auf dem Gebiet der Informatik (1. Tranche) gebilligt.

- Untersuchung über die Errichtung einer Datenbank zur Organ- und Blutgruppenanpassung
- Untersuchung über den Bedarf auf dem Gebiet der Retrieval-Systeme für Rechtsdokumentation in der Gemeinschaft
- zwei Entwicklungsstudien für rechnerunterstütztes Entwerfen.

Die Aufwendungen aus dem EG-Haushalt für diese Aktionen sollen in den Jahren 1976/77 insgesamt 1,116 Millionen RE betragen.

64. Am 10. Mai 1976 wurde ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Euratom und Schweden auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik unterzeichnet. Das Abkommen sieht vor:

- Beteiligung jeder der Vertragsparteien an der Ausarbeitung und Durchführung der Programme der anderen Partei
- Gegenseitige Finanzierung dieser Programme
- Gegenseitiger Zugang zu den wissenschaftlichen und technischen Ergebnissen dieser Programme.

Mit dem Abkommen wird zum ersten Mal ein Nichtmitgliedstaat am Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der thermonuklearen Fusion assoziiert.

Auf seiner Tagung vom 31. Mai/1. Juni 1976 hat der Rat der Kommission Richtlinien für die Aushandlung eines ähnlichen Kooperationsabkommens mit der Schweiz erteilt. Die Schweizer Regierung hatte im Oktober 1975 die Aufnahme von Verhandlungen bei der Kommission beantragt.

65. Der Rat befürwortete auf seiner Tagung am 19./20. Juli 1976 die rasche Inangriffnahme des Fusions-Experiments Joint European Torus (JET). Die Standortfrage konnte noch nicht entschieden werden. Es ist vorgesehen, daß der Rat noch in diesem Jahr den Bau des JET endgültig beschließen wird.

66. Nachdem sich der Rat am 15. Dezember 1975 mit den Grundlinien des nächsten Mehrjahresforschungsprogramms der Gemeinsamen Forschungsstelle befaßt hatte, hat die Kommission dem Rat am

11. Mai 1976 einen Vorschlag über ein Mehrjahresforschungsprogramm für 1977 bis 1980 vorgelegt. Wesentliches Merkmal dieses Vorschlages ist die Konzentration der Arbeiten in der GFS von bislang über 20 auf nunmehr 10 Programme, insbesondere im Bereich der Energie- und Umweltforschung. Mit einer Entscheidung des Rates ist bis zum Ende des Jahres zu rechnen.

EGKS

67. Im Berichtszeitraum wurden dem Rat von der Kommission 2 Kohle- und 54 Eisen- und Stahlforschungsvorhaben zur Zustimmung vorgelegt. Für die Vorhaben sollen 30 Millionen ERE (davon 12,5 Millionen RE für Kohleforschungsvorhaben) an Beihilfemitteln bereitgestellt werden. Bereits im Berichtszeitraum stimmte der Rat den 54 Eisen- und Stahlforschungsvorhaben zu.

X. Sozialpolitik

68. Anlässlich einer Tagung des Rates am 30. April 1976 befaßten sich die Arbeits- und Sozialminister insbesondere mit

- dem Auftreten der Gemeinschaft auf der Weltbeschäftigungskonferenz der IAO im Juni 1976. Dabei wurde Einigkeit darüber erzielt, daß die Gemeinschaft mit einer Stimme sprechen sollte;
- der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft: Die Erörterungen hierüber dienten der Vorbereitung der dreigliedrigen Konferenz über Beschäftigungsfragen, die am 24. Juni 1976 stattgefunden hat und auf der die Regierungen außer durch die Wirtschaftsminister auch durch die Arbeitsminister vertreten waren;
- dem Europäischen Sozialfonds: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung trat im Hinblick auf die bis Mai 1977 vorzunehmende Überprüfung des Fonds dafür ein, eine Verstärkung der Wirksamkeit sowie eine Verbesserung der Arbeitsweise des Fonds anzustreben.

69. Der aus Vertretern der Sozialpartner, der Kommission und der Regierungen bestehende Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen trat am 18. Mai 1976 zu seiner 9. Tagung zusammen. Gegenstand der Aussprache waren insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit Jugendlicher sowie die Bekämpfung der illegalen Wanderung von Arbeitskräften.

70. Im Berichtszeitraum hat die Kommission über eine Reihe deutscher Anträge an den Sozialfonds entschieden. Hiernach beteiligt dieser sich 1976 an Maßnahmen zugunsten von

Behinderten	mit 31,21 Millionen DM
Wanderarbeitnehmern	mit 7,73 Millionen DM

Jugendlichen auf der Suche nach einer ersten Beschäftigung mit 10,01 Millionen DM

Abgängern aus der Landwirtschaft mit 17,22 Millionen DM

Arbeitnehmern aus der Textil- und Bekleidungsindustrie mit 6,40 Millionen DM.

Aufgrund früherer Entscheidungen wurden 73,67 Millionen DM ausgezahlt.

71. Die EG-Kommission veranstaltete im Rahmen des angelaufenen Programms über „Modellvorhaben und Studien zur Bekämpfung der Armut“ Ende Juni 1976 eine Studententagung in Brüssel. Die Tagung diente der Diskussion und Information über die Zielsetzungen und Arbeitsansätze der Projekte.

Maßnahmen im Bereich der EGKS Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen

72. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum für von Stilllegungs- und Betriebseinschränkungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer bei der Kommission 7 Anträge auf Gewährung von Anpassungsbeihilfen zugunsten von 3 219 unmittelbar und 978 mittelbar betroffene Arbeitnehmern gestellt.

Der Anteil der Kommission an den finanziellen Aufwendungen für diese Anpassungsfälle wird voraussichtlich etwa 6,6 Millionen DM betragen. Hierzu leistet die Bundesregierung einen mindestens gleich hohen Betrag.

Im gleichen Zeitraum genehmigte die Kommission 5 Anträge mit einem Beihilfeanteil von 19,2 Millionen DM für 6 718 unmittelbar betroffene Arbeitnehmer.

XI. Verbraucherpolitik

73. Im Berichtszeitraum wurde die Durchführung des Ersten Programms der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher vom 14. April 1975 fortgesetzt.

Der Rat hat die Kosmetik-Richtlinie angenommen, durch die ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren geleistet wird.

Im Lebensmittelbereich hat der Ministerrat eine Reihe von Richtlinien und Richtlinienänderungen zum Schutz der Verbraucher zugestimmt, so u. a. für färbende Stoffe, für konservierende Stoffe, für Kakao- und Schokoladenerzeugnisse und zur Festsetzung des Höchstgehalts an Eruksäure in Speiseölen und Fetten.

Die Kommission hat dem Rat Richtlinienvorschläge vorgelegt zur Produkthaftung, über die Etikettierung bestimmter Lebensmittel und Werbung dafür

sowie über Nennfüllmengen bestimmter Fertigpackungen.

XII. Bildungspolitik

74. Der Ausschuß für Bildungsfragen war vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen beauftragt worden, einen Bericht zu dem von den Ministern beschlossenen Aktionsprogramm auszuarbeiten. Dieser Bericht liegt nunmehr im Entwurf vor. Es ist zu erwarten, daß dieser Bericht gegen Ende dieses Jahres auf einer Ratstagung der Bildungsminister beraten wird.

75. Die Kommission legte zum Schwerpunktbereich der Förderung der Freizügigkeit einen Fragebogen vor, der nach der Beantwortung durch die Mitgliedstaaten einen Überblick geben wird über die Möglichkeiten, die Lehrkräfte haben, ihren Beruf in einem anderen Land der Gemeinschaft auszuüben.

76. Beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz sind die Vorbereitungen für die praktische Arbeitsaufnahme soweit vorangeschritten, daß das Institut im Herbst 1976 seinen Lehr- und Forschungsbetrieb aufnehmen kann.

XIII. Umweltpolitik

77. Der Rat verabschiedete im April dieses Jahres die Richtlinie über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle (PCB). Diese Richtlinie enthält eine Sonderregelung für die kontrollierte Beseitigung oder Deponierung dieses besonders gefährlichen Abfallstoffes.

78. Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 8. Dezember 1975 hat sich die Kommission an der Erarbeitung des Übereinkommens zum Schutze des Rheins vor chemischer Verunreinigung beteiligt; die Umweltminister der Rheinanliegerstaaten haben auf ihrer Konferenz am 1. April 1976 zugestimmt, daß die Gemeinschaft neben den Rheinanliegerstaaten Vertragspartei des Übereinkommens wird. Weiterhin ist der Abschluß einer Zusatzvereinbarung zur Berner Konvention vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins vor Verunreinigung vorgesehen, wodurch die Gemeinschaft Mitglied der Internationalen Rheinschutzkommission werden soll.

Im Zuge der Arbeiten, die durch die Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vorgegeben sind, konnte eine von der Kommission einberufene Gruppe nationaler Sachverständiger sich auf fünf einzelne besonders gefährliche Stoffe einigen, für die als erste von der Kommission Vorschläge über gemeinschaftliche Grenzwerte sowie zugehörige Meßverfahren und Fristen ausgearbeitet werden sollen.

79. Dem Rat liegt der Entwurf der Kommission zur Fortschreibung des Aktionsprogramms der EG für den Umweltschutz vor. Dieser Entwurf geht aus von einer kontinuierlichen Fortführung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik — auf der Grundlage der im Aktionsprogramm von 1973 festgelegten Ziele und Grundsätze; darüber hinaus zielt er auf die Inangriffnahme neuer Aufgaben in den Jahren 1977 bis 1981 ab. Schwerpunkte liegen im Bereich des Gewässerschutzes, der Lärmbekämpfung, der Abfallwirtschaft und der Agrarwirtschaft sowie allgemein in einer Verstärkung des vorbeugenden Charakters der Umweltpolitik. In den bisherigen Beratungen wurde der Entwurf grundsätzlich positiv beurteilt. Mit einer Verabschiedung durch den Rat noch in diesem Jahr kann gerechnet werden.

XIV. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr

80. Im Berichtszeitraum hat der Rat eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie „Schadenversicherung“ verabschiedet. Die bisherige Fassung der Richtlinie stellte vor allem bei den Anforderungen an die Kapitalausstattung auf die durch die Währungsentwicklung nicht mehr realistische Rechnungseinheit auf Goldbasis ab. Nunmehr wird die neue Europäische Rechnungseinheit auf der Grundlage eines Währungskorbes zugrunde gelegt. Um ein Absinken der bisher für notwendig gehaltenen Anforderungen zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die sich bei Umrechnung in nationale Währung ergebenden Beträge vorübergehend, d. h. bis zu einer Neufestsetzung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge, nicht niedriger sein dürfen als nach dem bisherigen Umrechnungskurs. Der Rat wird dann künftig alle zwei Jahre die Höhe dieser Beträge prüfen und gegebenenfalls anpassen.

81. Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag „Versicherungsvermittler“ stehen kurz vor dem Abschluß. Auch die Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge „Krankenschwestern und Krankenpfleger“ sind weit fortgeschritten. Die Beratungen über die Richtlinienvorschläge „Architekten“, „Lebensversicherung“ und „Mitversicherung“ sind fortgeführt worden. Aufgenommen wurden die Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge „Hebammen“.

Gemeinschaftliche Sommerzeit

82. Die Kommission hat dem Rat im Januar 1976 den Vorschlag einer Richtlinie zur Bestimmung einheitlicher Anfangs- und Endtermine der Sommerzeit für diejenigen Mitgliedstaaten vorgelegt, die bereits die Sommerzeit haben bzw. noch einführen wollen. Einigkeit hierüber konnte noch nicht erzielt werden. In Großbritannien, Irland, Italien und Frankreich (ab 1976) wird die Sommerzeit bereits praktiziert. Die Benelux-Staaten wollen sie ab 1977 einführen.

Die Bundesregierung hat bereits die Schaffung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen in Angriff genommen, so daß eine Entscheidung über die Einführung der Sommerzeit in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich für das Jahr 1978 getroffen werden kann.

Der Gemeinsame Kohlemarkt

83. Auf dem Kohlemarkt der Gemeinschaft ist nach dem Absatzeinbruch im Jahre 1975 im 1. Halbjahr 1976 noch keine grundlegende Änderung eingetreten. Trotz einer Steigerung des Absatzes im Elektrizitätsbereich blieb dieser insgesamt gesehen noch hinter dem Ergebnis des 1. Halbjahres 1975 zurück. Dies bedeutet, daß in allen anderen Absatzbereichen, insbesondere bei der Eisen- und Stahlindustrie, sich konjunkturelle Belegungstendenzen absatzmäßig noch nicht positiv ausgewirkt haben.

84. Die Steinkohlenförderung in der Gemeinschaft ging weiter zurück. Einer Menge von 134,2 Millionen t im 1. Halbjahr 1975 stand im 1. Halbjahr 1976 eine Förderung von 128,8 Millionen t gegenüber. Dies entspricht einem Rückgang von rd. 4 %.

85. Auch die Kokserzeugung erreichte nicht das Vorjahresniveau. Bei einer Erzeugung der Zechen- und Hüttenkokereien von gut 38 Millionen t im 1. Halbjahr 1976 wurde das Ergebnis des 1. Halbjahres 1975 um rd. 3 Millionen t oder rd. 7 % unterschritten.

86. Der rückläufigen Produktion/Erzeugung stand ein noch geringerer Absatz gegenüber. Deshalb sind die Bestände an Kohle und Koks bei den Zechen weiter angestiegen. Die Ende 1975 mit insgesamt 39,2 Millionen t vorhandenen Bestände haben sich bis Ende Juni dieses Jahres auf rd. 46 Millionen t erhöht.

87. In Anpassung an den Absatzrückgang sind auch die Drittlandseinfuhren in die Gemeinschaft wieder zurückgegangen. Die im 1. Halbjahr des Vorjahres erreichte Menge von über 21 Millionen t Steinkohle dürfte im 1. Halbjahr 1976 um ca. 2 Millionen t unterschritten worden sein (genaue statistische Angaben liegen noch nicht vor).

88. Beim Austausch von Kohle und Koks innerhalb der Gemeinschaft wird die noch schlechte Nachfragesituation ebenfalls deutlich. Hier gingen die überwiegend den Austausch bestreitenden Lieferungen der Bundesrepublik von 10,4 Millionen t im 1. Halbjahr 1975 auf 8,3 Millionen t im 1. Halbjahr 1976 zurück; dieser Rückgang resultiert vorwiegend aus der in den ersten Monaten dieses Jahres noch ungünstigen Beschäftigungslage der Eisen- und Stahlindustrie.

89. Die schon immer geringen Ausfuhren der Gemeinschaft in dritte Länder (fast ausschließlich Mengen aus der Bundesrepublik) erreichten eben-

falls nicht das Vorjahresniveau. Einer Menge von rd. 2 Millionen t im 1. Halbjahr 1975 standen im 1. Halbjahr 1976 nur rd. 1,3 Millionen t gegenüber.

90. Die Preise für Kohle und Koks aus der Gemeinschaft sind zum Jahresanfang 1976 bzw. im bisherigen Verlauf dieses Jahres von allen Revieren angehoben worden. Die Preiserhöhungen waren sowohl in den einzelnen Revieren bzw. Gemeinschaftsländern als auch für die verschiedenen Abnahmebereiche unterschiedlich hoch. Bei Kokskohle (Abnahmebereich Stahlindustrie) bedeutete die Preiserhöhung praktisch eine Anpassung an das zum Jahreswechsel 1975/76 gegebene Weltmarktpreisniveau. Die Weltmarktpreise für Kokskohle haben sich trotz geringer Nachfrage auf einem hohen Stand gehalten und blieben im bisherigen Verlauf des Jahres 1976 weiterhin stabil.

91. Die EG-Kommission hat im bisherigen Verlauf des Jahres 1976 bestimmte kohlepolitische Vorstellungen entwickelt, über die z. Z. verhandelt wird. Es handelt sich hierbei um die Modifizierung und Verlängerung der Kokskohlen-Beihilfeentscheidung, um eine Initiative zur Förderung des Einsatzes von Steinkohle zur Verstromung und um Überlegungen für eine gemeinschaftliche Finanzierung von Steinkohlehaldden.

Der Gemeinsame Stahlmarkt

92. Die Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Stahlmarkt ist seit Jahresbeginn alles in allem mengen- und preismäßig wieder aufwärts gerichtet.

Gleichwohl lag die Rohstahlproduktion in den neun Mitgliedstaaten der EG im 1. Halbjahr 1976 noch um 1,2 % niedriger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Ursache hierfür waren Produktionsrückgänge in Irland (–68 %), Belgien (–9,0 %), Luxemburg (–6,0 %), den Niederlanden (–4,7 %) und Italien (–3,4 %). Ihnen standen Produktionssteigerungen in Dänemark (+29,8 %), Großbritannien (+5,2 %), der Bundesrepublik Deutschland (+1,8 %) sowie Frankreich (+0,7 %) gegenüber.

93. Die Auftragseingänge für Walzstahlfertigerzeugnisse bei den Werken der EG nahmen in den ersten fünf Monaten dieses Jahres gegenüber der entsprechenden Vorjahresperiode deutlich zu (+13,7 %); die Entwicklung von innergemeinschaftlicher (+25,3 %) und Drittlandsnachfrage (–29,8 %) divergierte dabei jedoch beträchtlich.

94. Die Lage auf dem Schrottmarkt hat sich seit Jahresbeginn aufgrund des relativ schwachen konjunkturellen Aufschwungs im Stahlbereich kaum geändert. Der Schrottpreis liegt in der Bundesrepublik Deutschland seit Februar 1976 gleichbleibend bei 200 DM pro t. Im Schrottaußenhandel stellt sich die Situation ähnlich dar. Infolge der weltweit noch unbefriedigenden Stahlkonjunktur werden weiterhin die auf Gemeinschaftsebene beschlossenen na-

tionalen Schrottexportkontingente nur begrenzt ausgeschöpft.

XV. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

95. Im Berichtszeitraum hat der Rat 19 Richtlinien, davon 18 in einem Gesamtpaket, verabschiedet.

Die Richtlinien betreffen

— Kraftfahrzeuge, und zwar

Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen

Nebellampe

Rückstrahler

Begrenzungs-, Schluß-, Brems- und Umrißleuchte

Scheinwerfer

Beleuchtung hinteres Kennzeichen

Fahrtrichtungsanzeiger

Das Mosaik der gemeinschaftlichen Vorschriften für Kraftfahrzeuge umfaßt nunmehr 27 Richtlinien. Es kann damit gerechnet werden, daß die auf dem Weg einer einheitlichen EWG-Betriebszulassung für Kraftfahrzeuge noch fehlenden Richtlinien ebenfalls in naher Zukunft verabschiedet werden.

— Landwirtschaftliche Zugmaschinen, und zwar

Bremsanlagen

Beifahrersitze

Geräuschpegel

Bisher wurden in diesem Bereich 10 Richtlinien verabschiedet. Die neuen Richtlinien sind ein wichtiger Schritt auf dem Wege einer vollständigen EWG-Betriebszulassung.

— Meßinstrumente, und zwar

medizinische Thermometer

Elektrizitätszähler

Alkoholometer

alkoholometrische Tafeln

Mit der Annahme dieser Richtlinien liegen im Bereich des Meßwesens nunmehr 20 Richtlinien vor. Sie erleichtern nicht nur den Handel mit den Meßgeräten, sondern auch den Handel mit den Erzeugnissen, deren Eigenschaften mit diesen Meßgeräten gemessen werden.

— Elektrische Betriebsmittel, und zwar

Funkstörungen durch Elektrohaushaltsgeräte u. a.

Funkstörungen durch Leuchtstofflampen

Die beiden Richtlinien sind die ersten einer Reihe von Richtlinien für alle elektrischen Geräte und Maschinen.

— Druckbehälter

Die Rahmenrichtlinie leitet die Harmonisierung auf diesem Sektor ein; sie schafft die Grundlage

für eine ganze Reihe von Einzelrichtlinien, die bereits beim Rat geprüft oder bei der Kommission ausgearbeitet werden.

— **Gefährliche Stoffe**

Die Richtlinie behandelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen, die Risiken für die Umwelt darstellen.

— **Kosmetische Mittel**

Diese Richtlinie ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren. Die darin enthaltenen Listen umfassen etwa 700 Stoffe und Stoffgruppen, die in unterschiedlicher Weise geregelt werden. So sind z. B. alle Farbstoffe aufgelistet, die in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen. Weitere abschließende Inhaltsstofflisten für kosmetische Mittel sollen durch zukünftige Ergänzungen der Richtlinie folgen. Außerdem enthält die Richtlinie Kennzeichnungsvorschriften — z. B. über die Anbringung von Warnhinweisen oder von Anwendungsbedingungen bei Verwendung bestimmter Stoffe und über die Angabe des Haltbarkeitsdatums bei Erzeugnissen, die weniger als drei Jahre haltbar sind. Damit ist es der Bundesregierung in jahrelangen schwierigen Verhandlungen in Brüssel gelungen, ihre Konzeption zur Sicherung eines optimalen Verbraucherschutzes durchzusetzen.

Seit dem Beginn der Rechtsangleichung Anfang der sechziger Jahre hat der Rat nun insgesamt 81 Richtlinien im gewerblichen Bereich verabschiedet. Damit ist der von Europäischem Parlament und öffentlicher Meinung beklagte Rückstand weitgehend aufgeholt.

Die jetzt verabschiedeten Richtlinien wurden zum Teil bereits seit Jahren diskutiert. Die Verabschiedung war nur möglich, weil alle Mitgliedstaaten kompromißbereit waren.

Die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird zu einer weiteren Intensivierung des Warenaustausches innerhalb der Gemeinschaft führen. Die Einigung über das Richtlinienpaket ist aber darüber hinaus auch von allgemeiner europapolitischer Bedeutung. Die Gemeinschaft hat damit bewiesen, daß sie weiterhin zu Fortschritten in der Lage ist.

96. Der mit der Zweiten pharmazeutischen Richtlinie vom 20. Mai 1975 vom Ministerrat eingesetzte Ausschuß für Arzneispezialitäten, der eine gewisse Kooperation zwischen den für die Genehmigung des Inverkehrbringens zuständigen Behörden gewährleisten soll, wird sich am 27./28. September 1976 in Brüssel konstituieren. Er wird seine Tätigkeit aufnehmen, sobald die Bestimmungen der erwähnten Richtlinie in den Mitgliedstaaten in Kraft treten.

Lebensmittelrecht

97. Am 20. Juli 1976 hat der Rat die Richtlinie zur Festsetzung des Höchstgehalts an Erukasäure in

Speiseölen und -fetten sowie in Lebensmitteln mit Öl- und Fettzusätzen verabschiedet. Die in der Richtlinie getroffene Regelung stellt sicher, daß eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Erukasäure, die insbesondere in Rapsöl, aber auch in anderen Speiseölen vorkommt, künftig ausgeschlossen wird.

98. Durch die Richtlinie des Rates der EG vom 6. April 1976 zur fünften Änderung der Farbstoffrichtlinie werden 9 Farbstoffe von der Verwendung bei Lebensmitteln ausgeschlossen.

99. Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür vorgelegt. Mit diesem Richtlinienvorschlag wird angestrebt, allgemeine und horizontale Gemeinschaftsregeln über die Kennzeichnung und die Werbung für Lebensmittel zu schaffen, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Dieses Richtlinienvorhaben ist insbesondere bedeutsam, da mit seiner Realisierung die Arbeiten an den vertikalen Richtlinien, die nur bestimmte Lebensmittel betreffen, erleichtert werden, da in diesen Richtlinien künftig nur noch die speziellen, produktbezogenen Kennzeichnungsbestimmungen festgelegt zu werden brauchen. Der Richtlinienvorschlag erfaßt sowohl verpackte als auch nicht verpackte Lebensmittel, überläßt es jedoch den Mitgliedstaaten, die Art und Weise festzulegen, in der die Kennzeichnung der lose an den Verbraucher abzugebenden Lebensmittel erfolgt. Von besonderer Bedeutung ist ferner die grundsätzlich vorgeschriebene Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums und des Zutatenverzeichnisses.

Saatgut- und Futtermittelrecht

100. Der Rat hat am 17. Mai 1976 die bis Ende Juni 1976 befristeten Gleichstellungen von Saatgut-Anerkennungsverfahren und Feldbesichtigungen bei Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern um weitere vier Jahre verlängert. Bei dieser Gelegenheit wurden teilweise weitere Arten in die Gleichstellung einbezogen, so daß künftig eine noch bessere Risikoverteilung in der Saatgutproduktion möglich ist. Es wird erwartet, daß als Folge dieser Gleichstellungen die nationalen Sonderentwicklungen, die mit jeder auf einzelne Mitgliedstaaten beschränkten Notmaßnahme verbunden sind, mittelfristig weiter eingeschränkt werden können.

101. Im Verlauf der Bemühungen um eine weitere Harmonisierung des Futtermittelrechts wurden zahlreiche Richtlinien des Rates und der Kommission aus den Bereichen

— Zusatzstoffe und Schadstoffe in der Tiernahrung sowie

— amtliche Untersuchung von Futtermitteln verabschiedet.

Unlauterer Wettbewerb

102. Im Frühjahr 1976 sind in Brüssel die Vorarbeiten an einer Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in ein konkretes Stadium getreten. Ein von der Kommission erarbeiteter Vorschlag einer ersten Richtlinie, die sich mit den Problemen der unlauteren, insbesondere der irreführenden Werbung befaßt, wurde in zwei Sitzungen eines Sachverständigenausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten erörtert. Bereits für den Herbst 1976 wird mit einer überarbeiteten Fassung des Richtlinienvorschlags gerechnet.

Markenrecht

103. Die EG-Kommission hat am 6. Juli 1976 eine Denkschrift zur Schaffung einer EWG-Marke veröffentlicht. Die Denkschrift folgt darin weitgehend den Vorschlägen eines im Jahre 1964 von einer Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten erarbeiteten und im Jahre 1973 von der Kommission veröffentlichten Vorentwurfs eines Übereinkommens über ein europäisches Markenrecht. Anfang November 1976 werden im Rahmen einer Sachverständigenkommission die Beratungen über den genannten Vorentwurf und die Denkschrift der Kommission beginnen.

Produkthaftung

104. Die Kommission hat dem Rat einen Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte vorgelegt.

Nach dem Vorschlag der Kommission haftet der Hersteller einer Sache für den Schaden, der durch einen Fehler dieser Sache verursacht worden ist, ungeachtet dessen, ob er den Fehler kannte oder hätte erkennen können. Er haftet auch dann, wenn die Sache nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, in dem er sie in Verkehr brachte, nicht als fehlerhaft angesehen werden konnte.

Die vorgesehene Haftung des Herstellers für Körperschäden soll auf 25 Millionen RE begrenzt werden; die Haftung für Sachschäden ist auf 15 000 RE bei beweglichen Sachen und auf 50 000 RE bei unbeweglichen Sachen je Person begrenzt. Der Ersatzanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Haftung des Herstellers erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die fehlerhafte Sache durch den Hersteller in Verkehr gebracht worden ist. Die Richtlinie soll nicht auf Atomschäden anwendbar sein.

Investment- und Börsenrecht

105. Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren am 29. April 1976 zugeleitet. Ziel des Richtlinienvorschlags ist einerseits die Verbesserung und Vereinheitlichung des Anlegerschutzes im Investmentbereich, andererseits die Schaffung der Voraussetzungen für den freien Verkehr von Investmentanteilen innerhalb der Gemeinschaft.

106. Der Rat hat im September 1976 die Beratung des Richtlinienvorschlags über Inhalt, Kontrolle und Verbreitung von Börsenzulassungsprospekten aufgenommen.

Öffentliches Auftragswesen

107. Zum Richtlinienvorschlag „öffentliche Lieferaufträge“ liegen auf der Ebene der Ständigen Vertreter zu allen offenen Fragen Kompromißvorschläge vor, die eine Verabschiedung der Richtlinie in absehbarer Zeit ermöglichen sollten.

Gesellschaftsrecht

108. Die EG-Kommission hat dem Rat den Vorschlag einer Siebenten Richtlinie für den Konzernabschluß am 4. Mai 1976 vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Rechnungslegung der Konzerne vor. Er lehnt sich weitgehend an die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes an, verpflichtet allerdings darüber hinausgehend in einzelnen Bereichen zu einer weitergehenden Publizität, z. B. durch die Pflicht zur Aufstellung von Weltbilanzen. Im Anschluß an die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses sollen die Beratungen beim Rat 1977 aufgenommen werden.

Beamten- und Wirtschaftsstrafrecht

109. Bei der Kommission gebildete Arbeitsgruppen von Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten hatten bis März 1975 Übereinkommensentwürfe auf folgenden Gebieten nahezu fertiggestellt:

- Verantwortlichkeit und Schutz der Beamten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts („Beamtenstrafrecht“),
- Ahndung von Zuwiderhandlungen auf bestimmten Gebieten des Gemeinschaftsrechts („Wirtschaftsstrafrecht“).

In Übereinstimmung mit einer zu diesem Zeitpunkt bekanntgewordenen Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs zur Frage des Rechtsinstruments hat die Kommission im August 1976 dem Rat vorgeschlagen, daß die Regelungen auf beiden Gebieten nicht durch Staatenübereinkommen, sondern durch Änderungen des primären Gemeinschaftsrechts getroffen werden, nämlich

- das „Beamtenstrafrecht“ durch Änderung des Vertrags über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission, und

— das „Wirtschaftsstrafrecht“ durch im wesentlichen gleichlautende Änderung der drei Gründungsverträge.

Zollrecht

110. Die Harmonisierung der zollrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die langfristig in ein gemeinsames Zollrecht der EG münden soll, konnte im Berichtszeitraum durch zwei Verordnungen und zwei Richtlinien weiter vorangetrieben werden.

Die beiden Verordnungen regeln die wirtschaftlich wichtigen Zollbefreiungen für Rückwaren (Waren, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben und die aus bestimmten Gründen innerhalb einer Frist von drei Jahren wieder zurückgebracht werden) und für Erprobungswaren (Waren, die zur

Erprobung ihrer Beschaffenheit und Verwendbarkeit eingeführt und hierbei verbraucht oder vernichtet werden).

Eine Richtlinie soll die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Zöllen und Abschöpfungen sowie von Forderungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds sicherstellen.

111. Am 4. Mai 1976 hat die Kommission eine Richtlinie über den Dreieck-Verkehr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs erlassen. In Übereinstimmung mit dem Wesen einer Zollunion können nunmehr zur passiven Veredelung in Drittländer ausgeführte Waren nach Veredelung unter Zubilligung der Zollermäßigung in beliebige Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden.

B. Außenbeziehungen

XVI. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

112. Am 1. Juli 1976 sind die Restzölle der Europäischen Gemeinschaften gegenüber Portugal für die meisten Waren vorzeitig aufgehoben worden.

113. Zum gleichen Zeitpunkt werden Zollsensenkungen im Fischereisektor gegenüber Island wirksam, nachdem zwischen den Mitgliedstaaten der EG und Island eine vorläufige Einigung über Fragen der Fischereirechte erzielt werden konnte.

114. Zum 1. Juli 1976 trat der handelspolitische Teil der Abkommen der Gemeinschaft mit Algerien, Marokko und Tunesien in Kraft. Dieser sieht für gewerbliche Erzeugnisse generell die Zollfreiheit und für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmte substantielle Zollzugeständnisse vor. Neu in den Abkommen ist die Zulassung der vollen Kumulation, d. h. die zur Ursprungsbegründung erforderlichen Bearbeitungsvorgänge können nacheinander in den einzelnen Maghreb-Staaten bzw. in der Gemeinschaft vorgenommen werden.

Handelspolitik

115. Die aktive Beteiligung der Gemeinschaft an den multilateralen Handelsverhandlungen im GATT war das wichtigste Element der gemeinschaftlichen Handelspolitik während des vergangenen Halbjahrs. In der Verhandlungsgruppe „Tropische Erzeugnisse“ konnten erste konkrete Ergebnisse erzielt werden, da die wichtigsten Industrieländer ihre Angebote vorgelegt haben. Die Gemeinschaft hat nach intensiven innergemeinschaftlichen Erör-

terungen Anfang April 1976 ein Angebot für diese Produkte von besonderem Exportinteresse für die Entwicklungsländer unterbreitet, das sich auf ein Handelsvolumen von 1,9 Mrd. RE bezieht und sich zusammensetzt aus

- allgemeinen Zollsensenkungen mit Wert von 1,2 Mrd. RE,
- verbesserte und neue Zollpräferenzen (0,2 Mrd. RE) sowie Bestätigung bisheriger Agrarpräferenzen (0,5 Mrd. RE),
- Konsolidierung der Kaffee- und Teesteuer,
- Abbau einiger mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen.

116. Im Zollbereich hat die Europäische Gemeinschaft die Anwendung der von ihr für den gewerblichen Bereich vorgeschlagenen Zollsensenkungsformel präzisiert. Ihrem Verhandlungsziel einer signifikanten Senkung und Harmonisierung der Tarife entsprechend, befürwortet sie eine viermalige Senkung der Zölle jeweils um ihren Ausgangszollsatz und gelangt dabei zu einem durchschnittlichen Zollsensenkungssatz von ca. 33 %. — Nachdem nunmehr auch die USA eine — wenn auch sachlich differierende — Zollsensenkungsformel vorgelegt haben, dürfte ein erster wesentlicher Schritt dazu getan sein, eine Einigung über eine gemeinsam akzeptierbare Formel herbeizuführen und damit in diesem Schlüsselbereich der GATT-Verhandlungen in eine konkrete Konferenzphase einzutreten.

117. Fragen der Handelspolitik haben auch während der 4. Welthandelskonferenz im Mai 1976 in Nairobi eine wichtige Rolle gespielt. Die Gemeinschaft hat an den Erörterungen der Verhandlungsgruppe II — Verbesserung des Marktzugangs für Fertig- und Halbfertigwaren aus Entwicklungslän-

dern und Probleme des Technologietransfers — aktiv teilgenommen und sich nachdrücklich für die in diesem Bereich erzielten Einigungen eingesetzt. Neben einer Reihe anderer wichtiger Einzelelemente sind als Ergebnisse in diesem Konferenzbereich besonders hervorzuheben

- der allgemeine Konsensus, das Allgemeine Zollpräferenzsystem über seine ursprünglich bis 1980 befristete Geltungsdauer hinaus zu verlängern und
- die Bereitschaft der Industrieländer in zeitlicher Parallelität zur Aufstellung allgemeiner Verhandlungsregeln der Entwicklung spezieller Verhandlungsregeln zuzustimmen, mit denen die prozedurale Grundlage für eine sachgerechte Behandlung der spezifischen Probleme der Entwicklungsländer in den multilateralen Handelsverhandlungen geschaffen werden soll.

118. Auf dem Textilsektor hat die Gemeinschaft die Verhandlungen über Selbstbeschränkungsabkommen nach dem multilateralen Welttextilabkommen fortgesetzt. Im Berichtszeitraum konnten mit Brasilien, Kolumbien, Ägypten und Jugoslawien Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen werden. Mit Rumänien dauern die Verhandlungen an.

119. In der OECD hat die Gemeinschaft sich für eine sachlich unveränderte Verlängerung des OECD-Trade Pledge um ein weiteres Jahr eingesetzt. Mit dem Beschluß des OECD-Ministerrats in seiner Sitzung vom Juni 1976, den Trade Pledge, eine ursprünglich in der Ölkrise des Jahres 1973 vereinbarte handelspolitische Stillhalteverpflichtung der OECD-Mitgliedstaaten, um ein weiteres Jahr zu verlängern, ist erneut als gemeinsame Überzeugung der OECD-Staaten bekräftigt worden, daß handelspolitische Alleingänge oder Rückschritte in den Protektionismus nicht als geeignete Lösungsmöglichkeiten für weltwirtschaftliche Schwierigkeiten angesehen werden können.

Beziehungen zu westlichen Drittstaaten

120. Am 6. Juli 1976 wurde in Ottawa das Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada unterzeichnet, am 26. Juli 1976 in Brüssel das dazugehörige Protokoll über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Kanada. Das Abkommen umfaßt somit die Bereiche der drei Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften.

Mit der Vertragsunterzeichnung konnten die nach der Mandatserteilung vom 10. Februar 1976 aufgenommenen intensiven Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada über eine engere vertragliche Bindung abgeschlossen werden. Das nicht-präferentielle Abkommen ist das

erste Abkommen der Gemeinschaft mit einem westlichen Industrieland.

Im Abkommen werden allgemeine Grundsätze des GATT wie Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung bekräftigt und die Verbindung der bilateralen Beziehungen zur weltwirtschaftlichen Zusammenarbeit hergestellt.

Die Interessen der EG richten sich vornehmlich auf den Zugang zu Ressourcen und die Möglichkeiten einer langfristigen Kooperation in diesen Bereichen. Die kanadischen Interessen konzentrieren sich auf eine Diversifizierung der Wirtschaftsbeziehungen im Sinne einer Weiterverarbeitung kanadischer Rohstoffe. Beide Seiten sichern sich in diesen Fragen volle Berücksichtigung ihrer Interessen im Rahmen ihrer jeweiligen Politik zu.

Die wirtschaftliche Kooperation wird zum ersten Mal selbständiger Vertragsteil und bringt, ohne bilaterale Aktivitäten einzuengen, einen integrationspolitischen Fortschritt.

Ein Gemischter Ausschluß soll die Durchführung des Abkommens überwachen und die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit fördern.

121. Bei der halbjährlichen Konsultation auf hoher Ebene zwischen der Kommission und der amerikanischen Regierung am 29./30. April in Brüssel wurden bilaterale Handelsfragen — Spezialstähle, Kraftfahrzeuge — sowie Probleme der Konferenz für Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelskonferenz (UNCTAD) behandelt. Die Gespräche trugen zum besseren Verständnis der beiderseitigen Handelsprobleme und der in den genannten Konferenzen eingenommenen Haltung bei.

122. Die halbjährlichen Konsultationen EG-Japan auf hoher Ebene fanden am 10./11. Juni 1976 in Tokio statt. Gegenstand dieser Konsultationen waren Probleme der Handelsbilanz EG-Japan, wobei der zunehmende Trend des Defizits der EG Sorgen bereitet. Beide Seiten waren sich einig, daß dieses Problem durch verstärkte Exporte nach Japan zu lösen ist, wozu Anstrengungen beider Partner erforderlich sind. Neben Fragen der Handelsbilanz wurden Handelsprobleme verschiedener Sektoren sowohl auf der Export- wie auf der Importseite erörtert.

123. Die EWG hat am 1. Juni 1976 mit Pakistan ein Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit unterzeichnet. Das Abkommen gleicht den Abkommen der EWG mit Indien und Sri Lanka.

Beziehungen zu Staatshandelsländern

124. Die Gemeinschaft prüft z. Z. den ihr im Februar 1976 übergebenen Entwurf des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe für ein Abkommen zur umfassenden Regelung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen und ihren Mitgliedsländern. Nach Vorstellungen des RGW sollen in diesem Ab-

kommen allgemeine Fragen aus den Bereichen Handel, Kooperation, Umweltschutz, technische Normen, Statistik und Finanzierung geregelt werden. Dem Schritt des RGW waren Initiativen der EG zur Aufnahme von Beziehungen zwischen beiden Organisationen sowie zum Abschluß von Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen Staatshandelsländern voraufgegangen. Die Gemeinschaft strebt an, möglichst noch im laufenden Jahr zum Angebot des RGW Stellung zu nehmen.

125. Im Rahmen des Welttextilabkommens laufen gegenwärtig Verhandlungen der Gemeinschaft mit Rumänien zur Regelung der beiderseitigen Beziehungen im Bereich Textil/Bekleidung. Entsprechende Verhandlungen mit Ungarn werden vorbereitet, mit Polen laufen erste Sondierungsgespräche hierzu.

XVII. Beziehungen zu EFTA-Staaten

126. Die Freihandelsabkommen der EG mit den EFTA-Staaten haben im Berichtszeitraum befriedigend funktioniert. Soweit Schutzmaßnahmen im Einklang mit dem Abkommen beibehalten, verlängert oder eingeführt wurden (Einfuhrabgabe Portugal, Bardepot Finnland, später Italien, Erhöhung der Schuhzölle durch Irland) wurde dies von den Partnerstaaten akzeptiert mit Ausnahme der Schuhkontingentierung durch Schweden, die von der EG als nicht vertragskonform abgelehnt wird. Die EG ihrerseits hat gleich nach der Plafondüberschreitung von Importen sensibler Produkte in einem Fall den Drittlandszoll wieder eingeführt.

127. Nach langen Diskussionen und einigen Zwischenfällen haben Island und Großbritannien endlich auch eine Vereinbarung über die Fischereirechte innerhalb der 200-Seemeilen-Zone um Island treffen können. Daraufhin hat die Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Juli 1976 Protokoll Nr. 6 zu dem Freihandelsabkommen EWG/Island, das die Zugeständnisse der Gemeinschaft für isländische Fischereierzeugnisse enthält, in Kraft gesetzt. Dabei wurden die Zölle auf den Stand gesenkt, den sie nach dem Zeitplan des Protokolls ohne die Verzögerung des Inkraftsetzens durch den Fischereikonflikt erreicht hätten.

128. Über eine Regelung der Fischereirechte mit Norwegen, das gleichfalls eine Zone von 200 Seemeilen beansprucht, fanden im Berichtszeitraum nur Sondierungsgespräche zwischen der Kommission und der norwegischen Regierung statt.

129. Am 20. September wurde in Brüssel von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und Portugal ein Zusatzabkommen zum Freihandelsabkommen EG-Portugal zusammen mit einem Finanzprotokoll unterzeichnet. Gleichzeitig unterzeichnet wurde ein Interimsabkommen, durch das die handelspolitischen Bestimmungen des Zusatzprotokolls, die keiner Ra-

tifikation durch die Mitgliedstaaten bedürfen, beschleunigt in Kraft gesetzt werden soll. Der von der Gemeinschaft zum 1. Juli 1976 (statt zum 1. Juli 1977) zugestandene vorzeitige Abbau der dem normalen Senkungsrhythmus unterliegenden Zölle auf 0 ist bereits in Kraft.

Das Zusatzprotokoll verbessert und erweitert im gewerblichen Sektor das bestehende Abkommen. Portugal erhält für seine Produktion mehr Schutzmöglichkeiten (Verlängerung der Zollabbaufrist teils mit, teils ohne vorausgehende Heraufsetzung der Zölle, Bereitschaft zu erweitertem Schutz für neue Industrie). Die Gemeinschaft erleichtert den Zugang zu ihrem Markt durch die vorzeitige Beseitigung der Restzölle, eine Anpassung der indikativen Plafonds für sensible Produkte und Nullzollkontingente insbesondere für Kraftliner. Im Agrarbereich werden geringfügige Verbesserungen bei Wein sowie einzelne Zugeständnisse für Fischkonserven und bestimmte Gartenbauerzeugnisse gemacht.

Außer der Verbesserung des bestehenden Abkommens sieht das Zusatzprotokoll entsprechend der Evolutivklausel des Abkommens, dessen Ausweitung auf bislang davon nicht erfaßte Bereiche aus. Im Bereich der Arbeitskräfte wird die Nichtdiskriminierung in bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitsentgelt sowie ein Gedankenaustausch über sozio-kulturelle Lebens- und Arbeitsbedingungen vereinbart. Im Sektor der sozialen Sicherheit gewährt die Gemeinschaft ebenfalls die Nichtdiskriminierung, ferner wird die Zusammenrechnung der in den verschiedenen EG-Staaten zurückgelegten Anwartschaftsfristen sowie Familienleistungen für die innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zugestanden.

Das Finanzprotokoll sieht vor, daß die Gemeinschaft sich an der Finanzierung geeigneter Vorhaben zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals beteiligt. Die Europäische Investitionsbank kann Darlehen bis zu 200 Millionen Rechnungseinheiten (Währungskorb RE) gewähren; für bis zu 150 Millionen werden Zinsvergütungen in Höhe von 3 % jährlich (= 30 Millionen RE) gewährt. Der Darlehensbetrag kann innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren gebunden werden.

XVIII. Beziehungen zu Mittelmeerländern

130. Im Verhältnis der Gemeinschaft zu Griechenland standen die Arbeiten infolge des griechischen Antrags auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften im Vordergrund.

Am 27. Juli 1976 konnten die Beitrittsverhandlungen mit einem Austausch von Grundsatzklärungen der Gemeinschaft und Griechenlands offiziell eröffnet werden. Die Gemeinschaft wird sich in den Sachverhandlungen, deren Vorbereitung nunmehr aktiviert wird, weiterhin von dem Prinzip leiten lassen, daß ein neuer Mitgliedstaat die Gründungsverträge und das Folgerecht zu übernehmen hat.

Anpassungen sollen durch befristete Übergangslösungen vorgenommen werden, nicht durch Änderungen des „gemeinschaftlichen Besitzstands“.

Parallel zu den Beitrittsgesprächen sind im Rahmen der bestehenden Assoziation die laufenden Arbeiten fortgesetzt worden. Übereinstimmung konnte über das Volumen eines zweiten Finanzprotokolls erzielt werden, das für einen fünfjährigen Zeitraum eine Finanzhilfe in Höhe von 280 Millionen RE, darunter — z. T. zinssubventioniert — EIB-Kredite von 225 Millionen RE vorsieht.

131. Trotz intensivster Bemühungen um einen — parallel zu Griechenland — weiteren Ausbau der Beziehungen zum Assoziationspartner Türkei konnten im Berichtszeitraum keine entscheidenden Fortschritte erzielt werden. In schwierigen gemeinschaftsinternen Verhandlungen wurde ein nach Auffassung der Bundesregierung und der übrigen Mitgliedstaaten ausgewogenes Angebot an die Türkei für ein 3. Finanzprotokoll, zur Verbesserung der Agrarpräferenzen, zur allgemeinen Kooperation im Interesse der Entwicklung der türkischen Wirtschaft und zur Regelung anstehender Arbeitskräftefragen erarbeitet. Die laufenden Kontakte mit der Türkei, zuletzt aufgrund eines Besuchs des Ratspräsidenten und des zuständigen Mitglieds der Kommission Anfang September 1976 in Ankara haben jedoch noch keine Aussicht auf baldige Einigung eröffnet. Der ursprünglich für Juli 1976 vorgesehene Assoziationsrat auf Ministerebene mußte verschoben werden. Ein neuer Termin ist für Ende Oktober 1976 in Aussicht genommen. Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen zur Überwindung der augenblicklichen Schwierigkeiten fort und hofft, die türkische Regierung insbesondere von der Notwendigkeit und Nützlichkeit überzeugen zu können, angesichts der deutschen Arbeitsmarktsituation vorrangig die Lage der bereits hier befindlichen türkischen Arbeitnehmer zu konsolidieren.

132. Der Ministerrat hat den von der Kommission mit den drei Maghreb-Ländern Algerien, Marokko und Tunesien ausgehandelten Abkommen offiziell zugestimmt. Sie sind daraufhin zwischen dem 25. und 27. April 1976 in der jeweiligen Hauptstadt der drei Maghreb-Länder unterzeichnet worden. Die Abkommen können jedoch erst in Kraft treten, wenn die Ratifizierungsverfahren in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen sind. Aus diesem Grund sind gleichzeitig sog. Interimsabkommen geschlossen worden, die die Handelsregelungen der Verträge, die nicht ratifizierungsbedürftig sind, da für sie ausschließlich die Gemeinschaft zuständig ist, vorab in Kraft setzen. Das ist mit Wirkung zum 1. Juli 1976 geschehen.

133. Desgleichen sind die mit Malta ausgehandelten Ergänzungsvereinbarungen zum bestehenden Assoziationsabkommen, soweit sie den Handelsverkehr betreffen, zum 1. Juni 1976 in Kraft gesetzt worden.

134. Die Bemühungen der Bundesregierung, im Rahmen der Neuordnung der Beziehungen zu den

Maschrek-Ländern (Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien) auch eine finanzielle Kooperation vorzusehen, waren erfolgreich. Der Ministerrat konnte sich in seiner Sitzung am 20. Juli 1976 über wesentliche Punkte eines entsprechenden Mandats für die Kommission verständigen.

135. Auch die Bemühungen der Bundesregierung, im Interesse des angestrebten Gleichgewichts der Beziehungen der Gemeinschaft zu den arabischen Staaten des Mittelmeerraums und Israel dieses Land ebenfalls in die finanzielle Kooperation einzubeziehen, waren erfolgreich. Der Ministerrat hat auf seiner Tagung am 20. Juli 1976 einen entsprechenden Beschluß gefaßt.

Im Rahmen des 1975 geschlossenen Freihandelsabkommens ist der Gemischte Ausschuß EWG-Israel zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten, die vom 3. bis 7. Juni 1976 in Jerusalem stattgefunden hat.

136. Im Verhältnis zu Spanien dauern die Kontakte über die Ausdehnung des Abkommens von 1970 auf die neuen Mitgliedstaaten und zusätzliche handelspolitische Anpassungen und Vereinbarungen an. Spanien ist dabei bestrebt, eine Lösung zu finden, die seine künftigen europapolitischen Absichten bis hin zu einem Antrag auf EG-Mitgliedschaft nicht präjudiziert. Das ursprünglich im Rahmen der Mittelmeerpolitik verfolgte Freihandelskonzept wurde deshalb fallengelassen. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um die weitere Annäherung Spaniens an die Gemeinschaft.

XIX. Abkommen von Lomé

137. Das Abkommen von Lomé mit den 46 AKP-Staaten ist am 1. April 1976 in Kraft getreten. Die darin geschaffenen Institutionen haben ihre Tätigkeit aufgenommen: Vom 1. bis 3. Juni 1976 tagte die Beratende Versammlung auf parlamentarischer Ebene in Luxemburg, am 15. Juli 1976 trat der AKP-EWG-Ministerrat in Brüssel zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Beide Tagungen gaben Gelegenheit zu einem ausführlichen Dialog über die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen. Der Ministerrat befaßte sich dabei auch mit konkreten Problemen der Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Ausfuhrerzeugnissen der AKP. Er befürwortete die Beitrittsanträge von Sao Tomé und Príncipe, Kap Verde, Papua-Neuguinea, Komoren und Seychellen. Die Kommission wurde ermächtigt, mit den betreffenden Ländern über Einzelheiten des Beitritts zu verhandeln.

138. Unterhalb der politischen Ebene waren die Arbeiten schon vorher aufgenommen worden. Im Rahmen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds wurden die ersten Beschlüsse über die Finanzierung von Entwicklungshilfeprojekten gefaßt. Aus dem Fonds zur Stabilisierung der Exporterlöse (STABEX) wurde an 17 von den 46 AKP-Staaten für

das Jahr 1975 ein Betrag von insgesamt rd. 72 Millionen RE (Währungskorb RE) überwiesen, davon knapp 32 Millionen RE (rd. 43 %) an 5 „reichere“ Länder, die grundsätzlich zur Rückzahlung verpflichtet sind, wenn in den Folgejahren eine Besserung der Exporterlösentwicklung eintritt.

Die erstmalige Anwendung von STABEX als eines der wesentlichen Neuerungen des Lomé-Abkommens läßt noch kein endgültiges Urteil über das System zu. Einige Fragen bei der Anwendung des Systems müssen noch geklärt werden.

139. Auf dem Sektor der industriellen Zusammenarbeit, einem weiteren Novum des Abkommens, hat der AKP-EWG-Ministerrat die Satzung des in Brüssel zu errichtenden Zentrums für industrielle Entwicklung beschlossen. Die effektive Aufnahme der Arbeit wird naturgemäß erst Ende 1976/Anfang 1977 möglich sein.

Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

140. Am 8. April 1976 befaßte sich der Rat erstmals mit dem deutschen Memorandum für ein Aktionsprogramm zu verstärkten Integrationsfortschritten in der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und beauftragte die Kommission, auf der Grundlage dieser Erörterungen operationelle Vorschläge für konkrete Schritte zur Koordinierung und Harmonisierung der Entwicklungspolitik zwischen den Mitgliedsländern und der Gemeinschaft zu machen. Die von der Kommission inzwischen vorgelegten Überlegungen werden derzeit auf Gruppenebene geprüft und werden zusammen mit einem niederländischen Memorandum bei der nächsten Ratstagung behandelt werden.

Bei der Erläuterung ihres Memorandums unterstrich die Bundesregierung, daß sie die Entwicklungspolitik als einen der Bereiche ansehe, der zu-

nehmend in die Verantwortung der Gemeinschaft übertragen werden könnte, nachdem vorher eine Einigung über Inhalt und Zeitfolge einer schrittweise herbeizuführenden Gemeinschaftspolitik erreicht sei. Die guten Ansätze bei der Hilfeprogrammierung des Lomé-Abkommens müßten systematisiert und erweitert werden.

Auf der Ratstagung bekräftigte die Bundesregierung ferner ihre Auffassung, daß zwischen Fortschritten bei der Koordinierung und Harmonisierung und der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für nicht-assoziierte Länder ein enger Zusammenhang besteht.

141. Im Anschluß an die Ratstagung vergab die Kommission erstmals auch Mittel für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Nicht-Regierungsorganisationen.

XXI. Internationale Übereinkommen

142. Im Berichtszeitraum wurden die Verhandlungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Gemeinschaften als solcher zu

- dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport und
- dem im Europarat erarbeiteten und zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

gezielt fortgeführt. Durch den Beitritt der EG als solcher zu diesen Übereinkommen können diese, sowie später danach zu erarbeitende Einzelempfehlungen, unmittelbar in innergemeinschaftliches Recht übernommen werden. Dies ist von Bedeutung weil einer ausschließlich nationalen Fortentwicklung des Tierschutzrechts für den Bereich Nutztierhaltung/Nutztiertransport bisher Probleme der Wettbewerbsgleichheit im Wege stehen.